Angelika Suszewski
mit Ardahan Kasikci und Adem Arda Kasikci
Rebhuhnweg 4
58638 Iserlohn

Sozialgericht Dortmund
Ruhrallee 3
44139 Dortmund
Fax.: 0231 5415 509

12.12.2021

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

der Angelika Suszewski, Rebhuhnweg 4, 58638 Iserlohn
Antragssteller,

des Ardahan Kasikci, Rebhuhnweg 4, 58638 Iserlohn
Antragssteller, gesetzl. vertreten

des Adem Arda Kasikci, Rebhuhnweg 4, 58638 Iserlohn
Antragssteller, gesetzl. vertreten

gegen

das Jobcenter Märkischer Kreis, Friedrichstr. 59/61, 58636 Iserlohn,
Antragsgegner,

wegen:

> Bescheid vom 02.12.2021 Ablehnung der Übernahme der sich aus der Heiz- und Nebenkostenabrechnung 2020 ergebenden Nachzahlung
> In Verbindung mit dem Ablehnungsbescheid vom 13.10.2021 von SGB II-Leistungen ab November 2021

Begründung:

Der Bescheid vom 02.12.2021 Ablehnung der Übernahme der sich aus der Heiz- und Nebenkostenabrechnung 2020 ergebenden Nachzahlung basiert auf der vorschnellen Leistungseinstellung.

Die Leistungseinstellung für den November 2021 erfolgte per Ablehnungsbescheid vom 13.10.2021 unter Anrechnung eines fiktiven Einkommens, das tatsächlich nie erwirtschaftet wurde und ohne die Sicherstellung meiner Existenzsicherung durch Weiterleistung bis zum tatsächlichen Zahlungseingang wie der Gesetzgeber vorgesehen hatte.

Diese wohl rechtswidrige „Einkommensanrechnung“ führte wieder einmal dazu, dass weder Miete und weitere Verbindlichkeiten pünktlich gezahlt werden konnten. Außerdem war nicht bekannt, ob die Lohnzahlung des neuen Arbeitgebers adhoc Personaldienstleistungen GmbH (Grohe) für die Zeit ab dem 08. November zum Monatsende oder doch erst im Folgemonat erfolgen würde. Darüber hinaus gilt für jedes Arbeitsverhältnis der Vorbehalt der Kündigung innerhalb der Probezeit.
Fakt ist, dass die Lohnzahlungen erst zum 15. Des Folgemonats ausgezahlt werden. Diese erste Lohnabrechnung für November (08.11.-30.11.2021) liegt am 11.12.2021 noch nicht vor.

Es wird beantragt über die Rechtmäßigkeit der Bescheide zu entscheiden (Wiederholungsgefahr) und die Nachleistung zeitnah zu veranlassen.

Außerdem wird der Antrag gestellt, den Antragsgegner zu verpflichten die entstandenen Auslagen wie Verzugszinsen und zu übernehmen.

Anlagen

2021-12-02 Ablehnung der Übernahme der Heiz- und Nebenkostenabrechnung 2020 (937,39 €)
2021-12-11 Widerspruch gegen Ablehnung der Übernahme der Heiz- und Nebenkostenabrechnung
2021-10-13 Ablehnungsbescheid WBA vom 17.08.2021
2021-11-11 Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid vom 13.10.2021
2021-10-13 Vorläufige Bewilligung (01.10.2021-31.10.2021)
2021-11-11 Widerspruch gegen die Vorläufige Bewilligung (01.10.2021-31.10.2021)
2021-09-03 aufRECHT e.V. an Jobcenter Märkischer Kreis
2021-11-15 Ladung zum Antritt der Erzwingungshaft (2 Tage, Justizvollzugsanstalt Gelsenkirchen)
2021-11-20 NK-Abrechnung 2020 (937,39 €)
2021-11-04 Abrechnung der Brutto-Netto-Bezüge für Oktober 2021 (Allesklardruck)

Persönliche Vorsprachen:
Friedrichstr. 59/81, 58636 Iserlohn

2

jobcenter
Märkischer Kreis

Jobcenter Märkischer Kreis, Postfach 1152, 58581 Iserlohn

0E 2FF3 4C70 90 001A 9F09
DV 12.21 0,80 Deutsche Post

Frau
Angelika Suszewski
Rebhuhnweg 4
58638 Iserlohn

Mein Zeichen: 417
BG-Nummer: 35502//0030095
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Herr Lichteiker
Telefon: +492371/905-346
Telefax: 49 2371 905848
E-Mail: Jobcenter-Maerkischer-Kreis.Team-417@jobcenter-ge.de
Datum: 02.12.2021

Ablehnung der Übernahme der sich aus der Heiz- und Nebenkostenabrechnung 2020 ergebenden Nachzahlung

Sehr geehrte Frau Suszewski,

Sie haben am 20.11.2021 Ihre Heiz- und Nebenkostenabrechnung des Jahres 2020 eingereicht. Seit dem 01.11.2021 befinden Sie sich nicht länger im laufenden Leistungsbezug nach dem SGB II, daher kann auch keine Nachzahlung im Rahmen des §22 SGB II übernommen werden. Falls sich Ihre persönlichen Verhältnisse geändert haben, so können sie jederzeit einen neuen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II stellen.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann jede betroffene Person oder ein von dieser bevollmächtigter Dritter innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben.
Für minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handelt deren gesetzlicher Vertreter.
Für die Erhebung des Widerspruchs stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:
1. Schriftlich oder zur Niederschrift
Der Widerspruch kann schriftlich bei der im Briefkopf genannten Stelle eingelegt werden. Auch kann die im Briefkopf genannte Stelle aufgesucht und der Widerspruch dort schriftlich aufgenommen werden.
2. Auf elektronischem Weg
2.1 Durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an die im Briefkopf genannte Stelle. Hierfür wird eine qualifizierte elektronische Signaturkarte benötigt.
2.2 Durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung, wenn die im Briefkopf genannte Stelle ebenfalls über eine De-Mail-Adresse verfügt. Dafür wird eine De-Mail-Adresse benötigt.
2.3 Durch Übermittelung mittels elektronischen Dokuments, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, über ein EGVP-Postfach oder das besondere Anwaltspostfach (beA) an das im SAFE-Verzeichnis (sichere Verzeichnisdienste) gelistete besondere Behördenpostfach (beBPo) der im Briefkopf genannten Stelle. Dafür wird ein EGVP-Postfach beziehungsweise ein besonderes Anwaltspostfach benötigt.

Dienstgebäude
Friedrichstr. 59/81
58636 Iserlohn

Telefon
+492371/785-2000
Telefax
+492371/905-844
Internet
www.jobcenter-mk.de

Öffnungszeiten
Montag 08:00 - 15:30, Dienstag 08:00 - 15:30
Mittwoch 08:00 - 15:30, Donnerstag 08:00 - 17:00
Freitag 08:00 - 12:30

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
BIC: MARKDEF1760
IBAN: DE50 7600 0000 0076 0016 17

Mit freundlichen Grüßen

Jobcenter Märkischer Kreis

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift wirksam.

Onlineangebot im SGB II:
www.jobcenter.digital

Persönliche Vorsprachen:
Friedrichstr. 59/61, 58636 Iserlohn

jobcenter
Märkischer Kreis

Jobcenter Märkischer Kreis, Postfach 1152, 58581 Iserlohn

0E 2FF3 4C70 79 0001 E305
DV 11.21 0,80 Deutsche Post

Frau
Angelika Suszewski
Rebhuhnweg 4
58638 Iserlohn

Mein Zeichen: 417
BG-Nummer: 35502//0030095
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Telefon: 02371 785 2000
Telefax: 49 2371 905848
E-Mail: Jobcenter-Maerkischer-Kreis.Team-417@jobcenter-ge.de
Datum: 20.11.2021

Nachweis über die Meldung von Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld II an die gesetzliche Rentenversicherung
Versicherungsnummer: 51131187K540

Sehr geehrte Frau Suszewski,

die nachstehenden Zeiträume des Bezuges von Arbeitslosengeld II wurden der gesetzlichen Rentenversicherung gemeldet:

vom	bis
01.10.2021	31.10.2021

Bitte nehmen Sie diesen Nachweis zu Ihren Unterlagen und beachten Sie die zusätzlichen Hinweise auf der folgenden Seite.

Mit freundlichen Grüßen

Jobcenter Märkischer Kreis

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift wirksam.

allegro_b_leistungsnachweis___v21.03.00.00.03.00_v3_16.01.2018

Wichtige Hinweise:

Seit 01.01.2011 sind Bezieherinnen/Bezieher von Arbeitslosengeld II nicht mehr versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung. Daher werden keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt.

Zeiten, in denen Sie Arbeitslosengeld II erhalten haben, können jedoch als sogenannte Anrechnungszeiten berücksichtigt werden (§ 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - SGB VI). Hierdurch werden Lücken in Ihrem Versicherungsverlauf vermieden und insbesondere bestehende Anwartschaften auf Erwerbsminderungsrenten und Leistungen zur Teilhabe weiterhin aufrecht erhalten.

Dieser Nachweis wird nur für Zeiten erstellt, in denen Sie Arbeitslosengeld II erhalten haben.
Eine Anrechnungszeit liegt nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 2. Halbsatz SGB VI nicht vor, wenn:

- Sie Arbeitslosengeld II nur darlehensweise erhalten haben oder
- Sie nur Leistungen nach § 24 Absatz 3 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) erhalten haben (zum Beispiel Erstausstattung für Wohnung oder bei Schwangerschaft) oder
- Sie in der Zeit vom 01.01.2011 bis einschließlich 31.12.2017 auf Grund von § 2 Absatz 1a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung hatten oder
- sich in der Zeit vom 01.01.2011 bis 31.12.2017 Ihr Bedarf nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 BAföG, nach § 62 Absatz 1 oder § 124 Absatz 1 Nummer 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) bemessen hat oder
- Sie in der Zeit vom 01.01.2011 bis 31.12.2012 versicherungspflichtig beschäftigt oder versicherungspflichtig selbstständig tätig waren, oder eine Leistung bezogen haben, wegen der Sie nach § 3 Satz 1 Nummer 3 SGB VI versicherungspflichtig waren.

Diese Zeiten können nicht als Anrechnungszeiten gewertet werden und wurden daher auch nicht an die gesetzliche Rentenversicherung gemeldet.

Für weitere Informationen zu den Auswirkungen von Anrechnungszeiten informieren Sie sich bitte bei Ihrem Rentenversicherungsträger.

STADT ISERLOHN
DER BÜRGERMEISTER

Ressort Generationen und Soziales
Bereich Jugend
Unterhaltsvorschuss

Hansahaus Zimmer
Hans-Böckler-Str. 25 **226**

Auskunft erteilt
Frau Kübler

Vermittlung (02371) 217 - **0**
Durchwahl (02371) 217 - **2217**

Telefax-Nr. (02371) 217 - **4587**

kuebler@iserlohn.de

Stadt Iserlohn · 58634 Iserlohn

Frau
Angelika Suszewska
Rebhuhnweg 4
58638 Iserlohn

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen	Datum
	51.215 UVG 1437	23.11.2021

Unterhaltsvorschuss für das Kind Ardahan Kasikci, geb. 28.11.2005
hier: fehlende Unterlagen

Sehr geehrte Frau Suszewska,

bitte reichen Sie noch eine aktuelle Schulbescheinigung bis zum 06.12.2021 nach.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage
Kübler

Staatsanwaltschaft
Dortmund

29.11.2021
Seite 1

Aktenzeichen
257 Js 1886/21 OWi E
bei Antwort bitte angeben

Durchwahl: 0231/926-24127

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Gerichtsplatz 1
44135 Dortmund
Telefon: 02 31/9 26-0
Telefax: 02 31/9 26-2 50 90

Staatsanwaltschaft Dortmund Postfach 102942 44029 Dortmund
Frau
Angelika Kasikci-Suszewski
Rebhuhnweg 4
58638 Iserlohn

Erzwingungshaftverfahren gegen Sie

Sehr geehrte Frau Kasikci-Suszewski,

unter Bezugnahme auf dortiges Schreiben vom 07.11.21 wird mitgeteilt, dass die Geldbuße zur Abwendung der Erzwingungshaft zu zahlen ist.
Auch bei anhängigem Insolvenzverfahren ist die Buße zu leisten, da Geldbußen grundsätzlich nicht am Insolvenzverfahren teilnehmen.

Hochachtungsvoll

Kasperski
Rechtspflegerin

Angelika Suszewski
mit Ardahan Kasikci und Adem Arda Kasikci
Rebhuhnweg 4
58638 Iserlohn

Jobcenter Märkischer Kreis
58636 Iserlohn
Friedrichstraße 59/61
Fax 02371 905-799
Fax 02371 905-848

11.12.2021

Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid der Übernahme der Heiz- und Nebenkostenabrechnung 2020 (937,39 €)

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrter Herr Lichteiker,

hiermit lege ich Frist- und Formwahrend Widerspruch gegen Ablehnungsbescheid der Übernahme der Heiz- und Nebenkostenabrechnung 2020 (937,39 €).

Der Bescheid basiert auf dem Irrtum, dass der Leistungsanspruch für den Monat November aufgrund von Arbeitsaufnahme erloschen ist.

Gegen den zugrunde gelegten Ablehnungsbescheid zum WBA vom 17.08.2021 liegt bereits ein eigener Widerspruch vor.

Die Auskehr der Existenzsichernden Leistungen ist monatlich im Voraus zu leisten, darauf weisen die Textbausteine der Bescheide ausdrücklich hin. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Einkommen nur dann angerechnet werden darf, wenn dieses zugeflossen ist und zur Existenzsicherung zur Verfügung steht.

Aufgrund Ihrer Fehlentscheidung und des geringen Einkommens ist erheblicher Zahlungsverzug bei Miete und weitern Verbindlichkeiten entstanden. Mit der weiteren Verweigerung der Übernahme der Heiz- und Nebenkostenabrechnung 2020 gefährden Sie erneut mein Mietverhältnis.

Die Praxis des Jobcenter Märkischer Kreis bereits fiktives Einkommen anzurechnen, dass noch nicht einmal erarbeitet ist, genügt den Vorgaben des SGB II in dieser Form gerade nicht.

Persönliche Vorsprachen:
Friedrichstr. 59/61, 58636 Iserlohn

2

jobcenter
Märkischer Kreis

Jobcenter Märkischer Kreis, Postfach 1152, 58581 Iserlohn

0E 2FF3 4C70 27 5007 9F05
DV 10.21 0,95 Deutsche Post

Frau
Angelika Suszewski
Rebhuhnweg 4
58638 Iserlohn

Mein Zeichen: 417
BG-Nummer: 35502//0030095
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Herr Hess
Telefon: +492371/905-208
Telefax: 49 2371 905848
E-Mail: Jobcenter-Maerkischer-Kreis.Team-417@jobcenter-ge.de
Datum: 13.10.2021

Ablehnungsbescheid

Sehr geehrte Frau Suszewski,

leider muss Ihr Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch - SGB II vom 17.08.2021 für Sie und die Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft abgelehnt werden.

Aufgrund der Höhe des anzurechnenden Einkommens sind Sie nicht hilfebedürftig im Sinne des SGB II (§§ 9, 11 SGB II). Daher haben Sie keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Leistungen nach dem SGB II können nur Personen erhalten, die hilfebedürftig sind (§ 7 Absatz 1 Nummer 3 SGB II).

Hilfebedürftig sind Sie, soweit Sie Ihren Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt der mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln sichern können. Dabei ist Einkommen in dem Monat zu berücksichtigen, in dem es zufließt. Einkommen wird grundsätzlich auf alle Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft verteilt.

Die einzelnen Beträge können Sie dem Berechnungsbogen entnehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann jeder Betroffene oder ein von diesem bevollmächtigter Dritter innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Für Minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handelt deren gesetzlicher Vertreter. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf genannten Stelle einzulegen.

Soweit der Widerspruch durch eine/n bevollmächtigte/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt eingelegt wird, kann diese/r zur wirksamen Ersetzung der Schriftform den Widerspruch als elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, auch über das besondere Anwaltspostfach (beA), übermitteln.

allegro_ablehnung_einkommen___v21.02.01.00.03.00_v7_13.07.2020

Mit freundlichen Grüßen

Jobcenter Märkischer Kreis

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift wirksam.

Anlagen
Berechnungsbogen
Gesetzestexte zu Ihrer Information

Bitte beachten Sie:

Auch wenn Sie keine Leistungen nach dem SGB II erhalten, können Sie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (Beratung, Vermittlung, Förderung) durch Ihre Agentur für Arbeit in Anspruch nehmen.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Zeiten der Arbeitslosigkeit ohne Bezug von Leistungen nach dem SGB II rentenrechtlich als Anrechnungszeiten berücksichtigt und an den Rentenversicherungsträger gemeldet werden. Bitte wenden Sie sich hierzu an Ihre Agentur für Arbeit.

In der Zeit, in der Sie keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erhalten, werden Sie nicht durch den zuständigen Leistungsträger kranken- und pflegeversichert. Damit Ihnen keine Nachteile entstehen, wenden Sie sich bitte an Ihre bisherige Krankenkasse beziehungsweise Ihr bisheriges Krankenversicherungsunternehmen, um sich über einen möglichen Versicherungsschutz (zum Beispiel eine freiwillige Weiterversicherung) zu informieren. Dies gilt auch für die Zeiten während eines künftigen beziehungsweise laufenden Widerspruchs- oder Klageverfahrens.

Würden Sie alleine durch die Zahlung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung hilfebedürftig, so kann unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag ein Zuschuss zu diesen Beiträgen übernommen werden.

Nur bei weiteren Personen in der Bedarfsgemeinschaft:
Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, können Eingliederungsleistungen und die Meldung von Anrechnungszeiten auch an das Mitglied oder die Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft von der Agentur für Arbeit erbracht werden.

Anlage zum Bescheid vom 13.10.2021
Vertreter der Bedarfsgemeinschaft: Suszewski, Angelika

Berechnung der Leistungen für November 2021:

Höhe der monatlichen Bedarfe in Euro

	Gesamtbedarf				
Familienname Vorname Geburtsdatum Kundennummer		Suszewski Angelika 13.11.1987 355D094967	Kasikci Ardahan 28.11.2005 333D278710	Kasikci Adem Arda 14.02.2009 355D105110	
Regelbedarf	1.128,00	446,00	373,00	309,00	
Mehrbedarf für Alleinerziehende	155,20	01.11. - 27.11. 144,50 28.11. - 30.11. 10,70 Summe: 155,20			
Grundmiete	415,26	138,42	138,42	138,42	
Heizkosten	72,00	24,00	24,00	24,00	
Nebenkosten	120,00	40,00	40,00	40,00	
Gesamtbedarf	**1.890,46**	**803,62**	**575,42**	**511,42**	

Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden zu gleichen Teilen auf die Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft aufgeteilt. Geringe Abweichungen sind möglich, wenn der Gesamtbetrag der Bedarfe für Unterkunft und Heizung nicht exakt durch die Personenanzahl teilbar ist.

Zu berücksichtigendes monatliches Einkommen in Euro

	Gesamtbetrag	355D094967	333D278710	355D105110	
Einkommen aus Erwerbstätigkeit					
Brutto	1.960,00	1.800,00	160,00		
Netto	1.660,00	1.500,00	160,00		
Abzüglich Freibetrag auf das Erwerbseinkommen	442,00	330,00	112,00		
Zwischensumme Erwerbseinkommen	1.218,00	1.170,00	48,00		
sonstiges Einkommen					
Unterhaltsvorschuss	618,00		309,00	309,00	
Kindergeld	438,00	0,58 16,58	218,42	202,42	
zu berücksichtigendes Gesamteinkommen	**2.274,00**	**1.187,16**	**575,42**	**511,42**	

Bei Erwerbseinkommen bis zu 400,00 Euro werden die Absetzbeträge für Werbungskosten, Versicherungsbeiträge und eine geförderte Altersvorsorge unabhängig von der tatsächlichen Höhe mit einem Betrag in Höhe von 100,00 Euro (Grundabsetzungsbetrag) berücksichtigt. Bei Erwerbseinkommen über 400,00 Euro werden die tatsächlichen Absetzbeträge für Werbungskosten, Versicherungsbeiträge und eine geförderte Altersvorsorge, mindestens aber 100,00 Euro berücksichtigt.
Auf das monatliche Bruttoeinkommen aus Erwerbstätigkeit über 100 Euro bis 1.000 Euro wird ein Freibetrag in Höhe von 20 Prozent gewährt. Auf das Bruttoeinkommen über 1.000 Euro bis 1.200 Euro ein weiterer Freibetrag in Höhe von 10 Prozent. Wenn Sie ein minderjähriges Kind haben oder mit einem minderjährigen Kind in der Bedarfsgemeinschaft leben wird der Freibetrag in Höhe von 10 Prozent bis zu einem Bruttoeinkommen von 1.500 Euro gewährt.

Berücksichtigung des personenbezogenen Einkommens in Euro

	Gesamtbetrag	355D094967	333D278710	355D105110	
Gesamtbedarf	1.086,84		575,42	511,42	
Personenbezogenes Einkommen	1.086,84		575,42	511,42	
Bedarf	**0,00**		**0,00**	**0,00**	

Einkommen wird grundsätzlich anteilig bedarfsbezogen auf alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft verteilt. Ausgenommen von der Verteilung ist das Einkommen von Kindern. Kindeseinkommen wird nur vom Bedarf des Kindes abgezogen. Die Verteilung des Kindergeldes richtet sich nach dem ungedeckten Bedarf des Kindes. Beträge, die das Kind nicht zur Deckung des eigenen Bedarfes benötigt, werden als Einkommen des Kindergeldberechtigten berücksichtigt und in die Verteilung einbezogen.

Berücksichtigung des verteilbaren Einkommens in Euro

	Gesamtbetrag	355D094967	333D278710	355D105110	
Einkommen	1.187,16	1.187,16			
Anteil verteilbares Einkommen	**1.187,16**	**1.187,16**			

In einer Bedarfsgemeinschaft ist jede Person im Verhältnis ihres individuellen Bedarfs zum Gesamtbedarf der Bedarfsgemeinschaft

hilfebedürftig. Die Einkommensverteilung auf die Personen in der Bedarfsgemeinschaft erfolgt nach deren individuellen Bedarfsanteilen. Hierzu wird für die Berechnung des auf die Einzelperson zu verteilenden Einkommens das gesamte verteilbare Einkommen mit dem zu berücksichtigenden Bedarf der Einzelperson multipliziert und durch den verbleibenden Gesamtbedarf der Bedarfsgemeinschaft dividiert.

Höhe des übersteigenden Einkommens in Euro

	Gesamtbetrag	355D094967	333D278710	355D105110	
Gesamtbetrag des übersteigenden verteilbaren Einkommens	383,54	383,54			
Gesamtbetrag des übersteigenden Einkommens	**383,54**	**383,54**			

Berechnung der Leistungen für Dezember 2021 bis Januar 2022:

Höhe der monatlichen Bedarfe in Euro

	Gesamtbedarf				
Familienname Vorname Geburtsdatum Kundennummer		Suszewski Angelika 13.11.1987 355D094967	Kasikci Ardahan 28.11.2005 333D278710	Kasikci Adem Arda 14.02.2009 355D105110	
Regelbedarf	1.128,00	446,00	373,00	309,00	
Mehrbedarf für Alleinerziehende	107,04	107,04			
Grundmiete	415,26	138,42	138,42	138,42	
Heizkosten	72,00	24,00	24,00	24,00	
Nebenkosten	120,00	40,00	40,00	40,00	
Gesamtbedarf	**1.842,30**	**755,46**	**575,42**	**511,42**	

Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden zu gleichen Teilen auf die Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft aufgeteilt. Geringe Abweichungen sind möglich, wenn der Gesamtbetrag der Bedarfe für Unterkunft und Heizung nicht exakt durch die Personenanzahl teilbar ist.

Zu berücksichtigendes monatliches Einkommen in Euro

	Gesamtbetrag	355D094967	333D278710	355D105110	
Einkommen aus Erwerbstätigkeit					
Brutto	1.960,00	1.800,00	160,00		
Netto	1.660,00	1.500,00	160,00		
Abzüglich Freibetrag auf das Erwerbseinkommen	442,00	330,00	112,00		
Zwischensumme Erwerbseinkommen	1.218,00	1.170,00	48,00		
sonstiges Einkommen					
Unterhaltsvorschuss	618,00		309,00	309,00	
Kindergeld	438,00	0,58 16,58	218,42	202,42	
zu berücksichtigendes Gesamteinkommen	**2.274,00**	**1.187,16**	**575,42**	**511,42**	

Bei Erwerbseinkommen bis zu 400,00 Euro werden die Absetzbeträge für Werbungskosten, Versicherungsbeiträge und eine geförderte Altersvorsorge unabhängig von der tatsächlichen Höhe mit einem Betrag in Höhe von 100,00 Euro (Grundabsetzungsbetrag) berücksichtigt. Bei Erwerbseinkommen über 400,00 Euro werden die tatsächlichen Absetzbeträge für Werbungskosten, Versicherungsbeiträge und eine geförderte Altersvorsorge, mindestens aber 100,00 Euro berücksichtigt.
Auf das monatliche Bruttoeinkommen aus Erwerbstätigkeit über 100 Euro bis 1.000 Euro wird ein Freibetrag in Höhe von 20 Prozent gewährt. Auf das Bruttoeinkommen über 1.000 Euro bis 1.200 Euro ein weiterer Freibetrag in Höhe von 10 Prozent. Wenn Sie ein minderjähriges Kind haben oder mit einem minderjährigen Kind in der Bedarfsgemeinschaft leben wird der Freibetrag in Höhe von 10 Prozent bis zu einem Bruttoeinkommen von 1.500 Euro gewährt.

Berücksichtigung des personenbezogenen Einkommens in Euro

	Gesamtbetrag	355D094967	333D278710	355D105110	
Gesamtbedarf	1.086,84		575,42	511,42	
Personenbezogenes Einkommen	1.086,84		575,42	511,42	
Bedarf	**0,00**		**0,00**	**0,00**	

Einkommen wird grundsätzlich anteilig bedarfsbezogen auf alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft verteilt. Ausgenommen von der Verteilung ist das Einkommen von Kindern. Kindeseinkommen wird nur vom Bedarf des Kindes abgezogen. Die Verteilung des Kindergeldes richtet sich nach dem ungedeckten Bedarf des Kindes. Beträge, die das Kind nicht zur Deckung des eigenen Bedarfes benötigt, werden als Einkommen des Kindergeldberechtigten berücksichtigt und in die Verteilung einbezogen.

Berücksichtigung des verteilbaren Einkommens in Euro

	Gesamtbetrag	355D094967	333D278710	355D105110	
Einkommen	1.187,16	1.187,16			
Anteil verteilbares Einkommen	**1.187,16**	**1.187,16**			

In einer Bedarfsgemeinschaft ist jede Person im Verhältnis ihres individuellen Bedarfs zum Gesamtbedarf der Bedarfsgemeinschaft hilfebedürftig. Die Einkommensverteilung auf die Personen in der Bedarfsgemeinschaft erfolgt nach deren individuellen Bedarfsanteilen.
Hierzu wird für die Berechnung des auf die Einzelperson zu verteilenden Einkommens das gesamte verteilbare Einkommen mit dem zu berücksichtigenden Bedarf der Einzelperson multipliziert und durch den verbleibenden Gesamtbedarf der Bedarfsgemeinschaft dividiert.

Höhe des übersteigenden Einkommens in Euro

	Gesamtbetrag	355D094967	333D278710	355D105110	
Gesamtbetrag des übersteigenden verteilbaren Einkommens	431,70	431,70			
Gesamtbetrag des übersteigenden Einkommens	**431,70**	**431,70**			

Gesetzestexte zu Ihrer Information

Auszug aus dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

§ 7 SGB II

Leistungsberechtigte

(1) Leistungen nach diesem Buch erhalten Personen, die

1. das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a noch nicht erreicht haben,
2. erwerbsfähig sind,
3. hilfebedürftig sind und
4. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben

(erwerbsfähige Leistungsberechtigte). Ausgenommen sind

1. Ausländerinnen und Ausländer, die weder in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer oder Selbständige noch aufgrund des § 2 Absatz 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU freizügigkeitsberechtigt sind, und ihre Familienangehörigen für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts,
2. Ausländerinnen und Ausländer
   a) die kein Aufenthaltsrecht haben,
   b) deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt,

   und ihre Familienangehörigen,
3. Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes.

Satz 2 Nummer 1 gilt nicht für Ausländerinnen und Ausländer, die sich mit einem Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Abweichend von Satz 2 Nummer 2 erhalten Ausländerinnen und Ausländer und ihre Familienangehörigen Leistungen nach diesem Buch, wenn sie seit mindestens fünf Jahren ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben; dies gilt nicht, wenn der Verlust des Rechts nach § 2 Absatz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU festgestellt wurde. Die Frist nach Satz 4 beginnt mit der Anmeldung bei der zuständigen Meldebehörde. Zeiten des nicht rechtmäßigen Aufenthalts, in denen eine Ausreisepflicht besteht, werden auf Zeiten des gewöhnlichen Aufenthalts nicht angerechnet. Aufenthaltsrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

(2) Leistungen erhalten auch Personen, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Dienstleistungen und Sachleistungen werden ihnen nur erbracht, wenn dadurch Hemmnisse bei der Eingliederung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten beseitigt oder vermindert werden. Zur Deckung der Bedarfe nach § 28 erhalten die dort genannten Personen auch dann Leistungen für Bildung und Teilhabe, wenn sie mit Personen in einem Haushalt zusammenleben, mit denen sie nur deshalb keine Bedarfsgemeinschaft bilden, weil diese aufgrund des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens selbst nicht leistungsberechtigt sind.

(3) Zur Bedarfsgemeinschaft gehören

1. die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten,
2. die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und die im Haushalt lebende Partnerin oder der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils,
3. als Partnerin oder Partner der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten
   a) die nicht dauernd getrennt lebende Ehegattin oder der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte,
   b) die nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartnerin oder der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner,
   c) eine Person, die mit der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen.
4. die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder der in den Nummern 1 bis 3 genannten

Personen, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können.

(3a) Ein wechselseitiger Wille, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, wird vermutet, wenn Partner

1. länger als ein Jahr zusammenleben,
2. mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben,
3. Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen oder
4. befugt sind, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen.

(4) Leistungen nach diesem Buch erhält nicht, wer in einer stationären Einrichtung untergebracht ist, Rente wegen Alters oder Knappschaftsausgleichsleistung oder ähnliche Leistungen öffentlich-rechtlicher Art bezieht. Dem Aufenthalt in einer stationären Einrichtung ist der Aufenthalt in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung gleichgestellt. Abweichend von Satz 1 erhält Leistungen nach diesem Buch,

1. wer voraussichtlich für weniger als sechs Monate in einem Krankenhaus (§ 107 des Fünften Buches) untergebracht ist oder
2. wer in einer stationären Einrichtung nach Satz 1 untergebracht und unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 15 Stunden wöchentlich erwerbstätig ist.

(4a) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten keine Leistungen, wenn sie sich ohne Zustimmung des zuständigen Trägers nach diesem Buch außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs aufhalten und deshalb nicht für die Eingliederung in Arbeit zur Verfügung stehen. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn für den Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs ein wichtiger Grund vorliegt und die Eingliederung in Arbeit nicht beeinträchtigt wird. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei

1. Teilnahme an einer ärztlich verordneten Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation,
2. Teilnahme an einer Veranstaltung, die staatspolitischen, kirchlichen oder gewerkschaftlichen Zwecken dient oder sonst im öffentlichen Interesse liegt, oder
3. Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

Die Zustimmung kann auch erteilt werden, wenn für den Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs kein wichtiger Grund vorliegt und die Eingliederung in Arbeit nicht beeinträchtigt wird. Die Dauer der Abwesenheiten nach Satz 4 soll in der Regel insgesamt drei Wochen im Kalenderjahr nicht überschreiten.

(5) - (6) ...

§ 9 SGB II

Hilfebedürftigkeit

(1) Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält.

(2) ...

§ 11 SGB II

Zu berücksichtigendes Einkommen

(1) Als Einkommen zu berücksichtigen sind Einnahmen in Geld abzüglich der nach § 11b abzusetzenden Beträge mit Ausnahme der in § 11a genannten Einnahmen. Dies gilt auch für Einnahmen in Geldeswert, die im Rahmen einer Erwerbstätigkeit, des Bundesfreiwilligendienstes oder eines Jugendfreiwilligendienstes zufließen. Als Einkommen zu berücksichtigen sind auch Zuflüsse aus

darlehensweise gewährten Sozialleistungen, soweit sie dem Lebensunterhalt dienen. Der Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes ist als Einkommen dem jeweiligen Kind zuzurechnen. Dies gilt auch für das Kindergeld für zur Bedarfsgemeinschaft gehörende Kinder, soweit es bei dem jeweiligen Kind zur Sicherung des Lebensunterhalts, mit Ausnahme der Bedarfe nach § 28, benötigt wird.

(2) Laufende Einnahmen sind für den Monat zu berücksichtigen, in dem sie zufließen. Zu den laufenden Einnahmen zählen auch Einnahmen, die an einzelnen Tagen eines Monats aufgrund von kurzzeitigen Beschäftigungsverhältnissen erzielt werden. Für laufende Einnahmen, die in größeren als monatlichen Zeitabständen zufließen, gilt Absatz 3 entsprechend.

(3) Einmalige Einnahmen sind in dem Monat, in dem sie zufließen, zu berücksichtigen. Zu den einmaligen Einnahmen gehören auch als Nachzahlung zufließende Einnahmen, die nicht für den Monat des Zuflusses erbracht werden. Sofern für den Monat des Zuflusses bereits Leistungen ohne Berücksichtigung der einmaligen Einnahme erbracht worden sind, werden sie im Folgemonat berücksichtigt. Entfiele der Leistungsanspruch durch die Berücksichtigung in einem Monat, ist die einmalige Einnahme auf einen Zeitraum von sechs Monaten gleichmäßig aufzuteilen und monatlich mit einem entsprechenden Teilbetrag zu berücksichtigen.

§ 11a SGB II

Nicht zu berücksichtigendes Einkommen

(1) Nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind

1. Leistungen nach diesem Buch,
2. die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen,
3. die Renten oder Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit erbracht werden, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz.

(2) Entschädigungen, die wegen eines Schadens, der kein Vermögensschaden ist, nach § 253 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geleistet werden, sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

(3) Leistungen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, sind nur so weit als Einkommen zu berücksichtigen, als die Leistungen nach diesem Buch im Einzelfall demselben Zweck dienen. Abweichend von Satz 1 sind als Einkommen zu berücksichtigen

1. die Leistungen nach § 39 des Achten Buches, die für den erzieherischen Einsatz erbracht werden
   a) für das dritte Pflegekind zu 75 Prozent,
   b) für das vierte und jedes weitere Pflegekind vollständig,
2. die Leistungen nach § 23 des Achten Buches.
3. die Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie vergleichbare Leistungen der Begabtenförderungswerke; § 14b Absatz 2 Satz 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bleibt unberührt.
4. die Berufsausbildungsbeihilfe nach dem Dritten Buch mit Ausnahme der Bedarfe nach § 64 Absatz 3 Satz 1 des Dritten Buches sowie
5. Reisekosten zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 127 Absatz 1 Satz 1 des Dritten Buches in Verbindung mit § 53 des Neunten Buches.

(4) Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen, soweit sie die Lage der Empfängerinnen und Empfänger nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Leistungen nach diesem Buch nicht gerechtfertigt wären.

(5) Zuwendungen, die ein anderer erbringt, ohne hierzu eine rechtliche oder sittliche Pflicht zu haben, sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen, soweit

1. ihre Berücksichtigung für die Leistungsberechtigten grob unbillig wäre oder
2. sie die Lage der Leistungsberechtigten nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Leistungen nach diesem Buch nicht gerechtfertigt wären.

(6) Überbrückungsgeld nach § 51 des Strafvollzugsgesetzes oder vergleichbare Leistungen nach landesrechtlichen Regelungen sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen, soweit sie den Bedarf der leistungsberechtigten Person für 28 Tage übersteigen. Die Berücksichtigung des als Einkommen verbleibenden Teils der in Satz 1 bezeichneten Leistungen richtet sich nach § 11 Absatz 3.

§ 11b SGB II

Absetzbeträge

(1) Vom Einkommen abzusetzen sind

1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind; hierzu gehören Beiträge
   a) zur Vorsorge für den Fall der Krankheit und der Pflegebedürftigkeit für Personen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht versicherungspflichtig sind,
   b) zur Altersvorsorge von Personen, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind,

   soweit die Beiträge nicht nach § 26 bezuschusst werden,
4. geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten,
5. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben,
6. für Erwerbstätige ferner ein Betrag nach Absatz 3,
7. Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen bis zu dem in einem Unterhaltstitel oder in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten Betrag,
8. bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, deren Einkommen nach dem Vierten Abschnitt des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder nach den §§ 67 oder 126 des Dritten Buches bei der Berechnung der Leistungen der Ausbildungsförderung für mindestens ein Kind berücksichtigt wird, der nach den Vorschriften der Ausbildungsförderung berücksichtigte Betrag.

Bei der Verteilung einer einmaligen Einnahme nach § 11 Absatz 3 Satz 4 sind die auf die einmalige Einnahme im Zuflussmonat entfallenden Beträge nach den Nummern 1, 2, 5 und 6 vorweg abzusetzen.

(2) Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die erwerbstätig sind, ist anstelle der Beträge nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 ein Betrag von insgesamt 100 Euro monatlich von dem Einkommen aus Erwerbstätigkeit abzusetzen. Beträgt das monatliche Einkommen aus Erwerbstätigkeit mehr als 400 Euro, gilt Satz 1 nicht, wenn die oder der erwerbsfähige Leistungsberechtigte nachweist, dass die Summe der Beträge nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 den Betrag von 100 Euro übersteigt. Erhält eine leistungsberechtigte Person mindestens aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder 26b des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind, gelten die Sätze 1 und 2 mit den Maßgaben, dass jeweils an die Stelle des Betrages von

1. 100 Euro monatlich der Betrag von 200 Euro monatlich, höchstens jedoch der Betrag, des sich aus der Summe von 100 Euro und dem Betrag der steuerfreien Bezüge oder Einnahmen ergibt, und
2. 400 Euro, der Betrag, der sich nach Nummer 1 ergibt, tritt.

§ 11a Absatz 3 bleibt unberührt. Von den in § 11a Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 bis 5 genannten Leistungen, von dem Ausbildungsgeld nach dem Dritten Buch sowie von dem erhaltenen Unterhaltsbeitrag nach § 10 Absatz 2 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes sind für die Absetzbeträge nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 mindestens 100 Euro abzusetzen, wenn die Absetzung nicht bereits nach Satz 1 bis 3 erfolgt. Von dem Taschengeld nach § 2 Nummer 4 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes oder § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Jugendfreiwilligendienstegesetzes ist anstelle der Beträge nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 ein Betrag von insgesamt 200 Euro monatlich abzusetzen, soweit die Absetzung nicht bereits nach Satz 1 bis 3 erfolgt.

(3) Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die erwerbstätig sind, ist von dem monatlichen Einkommen

aus Erwerbstätigkeit ein weiterer Betrag abzusetzen. Dieser beläuft sich

1. für den Teil des monatlichen Einkommens, das 100 Euro übersteigt und nicht mehr als 1.000 Euro beträgt, auf 20 Prozent und
2. für den Teil des monatlichen Einkommens, das 1.000 Euro übersteigt und nicht mehr als 1.200 Euro beträgt, auf 10 Prozent.

Anstelle des Betrages von 1.200 Euro tritt für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die entweder mit mindestens einem minderjährigen Kind in Bedarfsgemeinschaft leben oder die mindestens ein minderjähriges Kind haben, ein Betrag von 1.500 Euro.

Angelika Suszewski
mit Ardahan Kasikci und Adem Arda Kasikci
Rebhuhnweg 4
58638 Iserlohn

Jobcenter Märkischer Kreis
58636 Iserlohn
Friedrichstraße 59/61
Fax 02371 905-799
Fax 02371 905-848

11.11.2021

Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid vom 13.10.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sehr geehrter Herr Hess,

hiermit lege ich Frist- und Formwahrend Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid vom 13.10.2021 ein.

Der Bescheid ist rechtsfehlerhaft und aufzuheben.

Der Bescheid rechnet für November fiktives Einkommen in Höhe von 1800,00 € Brutto und 1500,00 Netto an

Das befristete Arbeitsverhältnis mit der Tassenbrennerei GmbH, Deilinghofer Str. 39-41, 58675 Hemer war ab dem 15.06.2021 gemeldet, am 01.07.2021 zugestellt worden und am 02.07.2021 dem Jobcenter zugefaxt worden.

Die Arbeitsbescheinigung (Datum der Erstellung: 03.09.2021) weist für die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses durch Kündigung des Arbeitgebers den 15.08.2021 aus. Die elektronische Übermittlung der Arbeitsbescheinigung erfolgte direkt an die Agentur für Arbeit Iserlohn und worden von dort am 06.09.2021 bearbeitet und auf den Postweg gebracht. Auch diese Unterlagen wurden zeitnah nach Erhalt am 16.09.2021 ordnungsgemäß dem Jobcenter zugefaxt.

Es erschließt sich nicht, warum mit dem Wissen um die Kündigung zum 15.08.2021

Im Weiteren wird für Ardahan ein Einkommen von 160,00 € eingerechnet, Einkommen, dass er nie erzielt hat und dass Ihnen nie gemeldet war.

Diese rechtswidrige Einkommensanrechnung führte wieder einmal dazu, dass weder Miete und weitere Verbindlichkeiten pünktlich gezahlt werden konnten.

Persönliche Vorsprachen:
Friedrichstr. 59/61, 58638 Iserlohn

2

jobcenter
Märkischer Kreis

Jobcenter Märkischer Kreis, Postfach 1152, 58581 Iserlohn

0E 2FF3 4C70 27 5007 9F7C
DV 10.21 0,95 Deutsche Post

Frau
Angelika Suszewski
Rebhuhnweg 4
58638 Iserlohn

Mein Zeichen: 417
BG-Nummer: 35502//0030095
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Herr Hess
Telefon: +492371/905-208
Telefax: 49 2371 905848
E-Mail: Jobcenter-Maerkischer-Kreis.Team-417@jobcenter-ge.de
Datum: 13.10.2021

Vorläufige Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

Sehr geehrte Frau Suszewski,

auf Ihren Antrag vom **17.08.2021** bewillige ich Ihnen und den mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen für die Zeit vom 01.10.2021 bis 31.10.2021 folgende Leistungen **vorläufig**:

Monatlicher Gesamtbetrag für Oktober 2021 in Höhe von **711,82 Euro**

	Zeitraum	Gesamtbetrag in Euro
Suszewski, Angelika; 355D094967	10/21	711,82

Auszahlung der Leistung:

Zahlungsempfänger	Zeitraum	Zahlweg	Zahlbetrag monatlich in Euro
Suszewski, Angelika	10/21	BIC GENODEM1DOR, IBAN DE78 4416 0014 6526 1738 00	711,82

Die Leistungen werden monatlich im Voraus gezahlt.

Im Übrigen wird Ihr Antrag abgelehnt.

Bei Adem Arda und Ardahan Kasikci übersteigt das Einkommen den Bedarf.

vorläufige Bewilligung:

Die Entscheidung über die vorläufige Bewilligung beruht auf § 41a Absatz 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch - SGB II.

Die Höhe des Einkommens steht noch nicht fest.

Bei der abschließenden Entscheidung, werden die bis dahin gezahlten vorläufigen Leistungen auf die zustehen-

Dienstgebäude
Friedrichstr. 59/61
58636 Iserlohn

Telefon
+492371/785-2000
Telefax
+492371/905-844
Internet
www.jobcenter-mk.de

Öffnungszeiten
Montag 08:00 - 15:30, Dienstag 08:00 - 15:30
Mittwoch 08:00 - 15:30, Donnerstag 08:00 - 17:00
Freitag 08:00 - 12:30

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
BIC: MARKDEF1760
IBAN: DE50 7600 0000 0076 0016 17

de Leistung angerechnet. Soweit im Bewilligungszeitraum in einzelnen Kalendermonaten vorläufig zu hohe Leistungen erbracht wurden, sind die sich daraus ergebenden Überzahlungen auf die abschließend bewilligten Leistungen anzurechnen, die für andere Kalendermonate dieses Bewilligungszeitraums nachzuzahlen wären. Überzahlungen, die nach der Anrechnung fortbestehen, sind zu erstatten (§ 41a Absatz 6 SGB II).

Ergeht innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Bewilligungszeitraums keine abschließende Entscheidung, gelten die vorläufig bewilligten Leistungen als abschließend festgesetzt (§ 41a Absatz 5 Satz 1 SGB II).

Leistungen für Bildung und Teilhabe:

www.jobcenter.digital

- Folgende Leistungen gelten mit Ihrem Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für den oben genannten Bewilligungszeitraum als mitbeantragt und brauchen nicht gesondert beantragt zu werden:

  Leistungen für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf,

  Schulausflüge bzw. Ausflüge von Tageseinrichtungen oder im Rahmen von Kindertagespflege,

  mehrtägige Klassenfahrten bzw. mehrtägige Fahrten von Tageseinrichtungen oder im Rahmen von Kindertagespflege,

  Schülerbeförderung,

  gemeinschaftliche Mittagsverpflegung von Schülerinnen und Schülern bzw. Kindern in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege sowie

  Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (z.B. Mitgliedsbeiträge für Vereine) für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

  Über diese Leistungen wird nicht im Rahmen dieses Bescheides entschieden. Eine Entscheidung über diese Leistungen setzt voraus, dass die oben genannten Bedarfe von Ihnen konkretisiert und durch geeignete Belege nachgewiesen sind bzw. werden. Sofern Sie hierzu bereits Nachweise vorgelegt haben, wird Ihnen der zuständige Träger (Jobcenter Märkischer Kreis) eine gesonderte Mitteilung bzw. einen gesonderten Bescheid über die damit geltend gemachten Leistungen übersenden.

  Sollten bereits jetzt oder auch zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb des oben genannten Bewilligungszeitraums weitere Aufwendungen für Bildungs- und Teilhabebedarfe entstehen oder entstanden sein, wenden Sie sich bitte zeitnah mit geeigneten Nachweisen an den zuständigen Träger (Jobcenter Märkischer Kreis).

- Die Einkommensanrechnung aus diesem Bewilligungsbescheid ist auch für die Entscheidung über die Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe verbindlich. Dies gilt auch für Änderungen bei der Einkommensanrechnung innerhalb des Bewilligungszeitraums.

Wie sich die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch - SGB II im Einzelnen zusammensetzen, können Sie dem beiliegenden Berechnungsbogen entnehmen.

Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung:

Suszewski, Angelika, geb. 13.11.1987; Kundennummer 355D094967

Kranken- und Pflegeversicherung	01.10.2021 - 31.10.2021	AOK NORDWEST WESTFALEN
Rentenversicherung	01.10.2021 - 31.10.2021	Meldung an Deutsche Rentenversicherung

Für die Prüfung des Leistungsanspruchs für den Zeitraum 01.08.2021 bis 30.09.2021 fehlen noch Unterlagen. Nach Einreichung der erforderlichen Unterlagen (siehe Aufforderung zur Mitwirkung vom 06.10.2021 - Lohnzufluss Restlohnzahlung der Firma Tassenbrennerei GmbH). Nach Eingang der Unterlagen erhalten Sie gesondert Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann jeder Betroffene oder ein von diesem bevollmächtigter Dritter innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Für Minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handelt deren gesetzlicher Vertreter. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf genannten Stelle einzulegen.

Soweit der Widerspruch durch eine/n bevollmächtigte/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt eingelegt wird, kann diese/r zur wirksamen Ersetzung der Schriftform den Widerspruch als elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, auch über das besondere Anwaltspostfach (beA), übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Jobcenter Märkischer Kreis

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift wirksam.

www.jobcenter.digital

Schon gewusst?
Wichtige Anliegen können Sie auch einfach online erledigen:
www.jobcenter.digital

Anlagen
Ergänzende Erläuterungen
Berechnungsbogen
Bescheinigung zur Vorlage bei dem Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio

Hinweis: Eine Erläuterung des Bescheides finden Sie unter: www.jobcenter.digital > Zum ersten Mal Arbeitslosengeld II beantragen > 4. Sie erhalten Ihren Bescheid > Musterbescheid ALG II

Ergänzende Erläuterungen
Bei den aufgeführten Erläuterungen handelt es sich nicht um eine abschließende Auflistung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende. Das Merkblatt ist auch im Internet unter www.jobcenter.digital abrufbar.

- Die Leistungen wurden nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft berechnet, die Sie bei der Antragstellung angegeben und nachgewiesen haben.
- Beachten Sie bitte, dass Leistungen ab dem Ersten des Monats gewährt werden, in dem der Antrag gestellt wird. Um Unterbrechungen des Leistungsbezugs zu vermeiden, müssen Sie rechtzeitig vor Ablauf des aktuellen Bewilligungsabschnittes bei dem zuständigen Leistungsträger einen weiteren Antrag stellen.
- Soweit die Höhe der Regelbedarfe zum Jahreswechsel rechtlich angepasst wird, berücksichtigt Ihr Jobcenter diese gesetzliche Änderung entsprechend. Sollte Ihnen vor dem Jahreswechsel noch ein Bescheid mit den alten Regelbedarfen zugehen, bedarf es keines gesonderten Antrags beziehungsweise keiner Einlegung eines Rechtsbehelfes (Widerspruch). Zum Jahresende erhalten Sie automatisch von Ihrem Jobcenter einen entsprechenden Bescheid mit den angepassten Beträgen.
- Die Leistungen umfassen in der Regel auch die zu berücksichtigenden Bedarfe für Unterkunft und Heizung. Sie sind selbst dafür verantwortlich, Ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber Vermieter/Eigentümer und Energielieferanten nachzukommen.
- Ändert sich in Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen etwas, das sich auf Ihre Leistungen auswirken kann, müssen Sie dies ohne Aufforderung dem Jobcenter unverzüglich mitteilen. Bitte benutzen Sie dafür den Vordruck "Veränderungsmitteilung" und legen entsprechende Nachweise bei oder teilen Sie die Veränderung online unter www.jobcenter.digital mit.
- Sie müssen immer unter der von Ihnen benannten Adresse erreichbar sein. Sie sind verpflichtet, den Zeitraum und die Dauer einer geplanten Ortsabwesenheit mit Ihrem persönlichen Ansprechpartner vorher abzustimmen. Unerlaubte Abwesenheit kann dazu führen, dass Ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld II/Sozialgeld wegfällt und die Leistungen zurückgefordert werden.
- Die Leistungen werden in der Regel für ein Jahr bewilligt und monatlich im Voraus gezahlt. Anspruch be-

steht für jeden Kalendertag. Der Monat wird mit 30 Tagen berechnet. Stehen Leistungen nur für einen Teil eines Monats zu, wird die Leistung anteilig erbracht.

- Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden die Leistungen auf dem Überweisungsträger wie folgt ausgewiesen:
  Verwendungszweck 1 = Bedarfsgemeinschaft Nummer / Dienststellennummer des Jobcenters
  Verwendungszweck 2 = 1 / + Summe BA-Leistungen in Euro
  Verwendungszweck 3 = 2 / + Summe kommunaler Leistungen in Euro.

www.jobcenter.de

Anlage zum Bescheid vom 13.10.2021
Vertreter der Bedarfsgemeinschaft: Suszewski, Angelika

Berechnung der Leistungen für Oktober 2021:

Höhe der monatlichen Bedarfe in Euro

	Gesamtbedarf				
Familienname Vorname Geburtsdatum Kundennummer		Suszewski Angelika 13.11.1987 355D094967	Kasikci Ardahan 28.11.2005 333D278710	Kasikci Adem Arda 14.02.2009 355D105110	
Regelbedarf	1.128,00	446,00	373,00	309,00	
Mehrbedarf für Alleinerziehende	160,56	160,56			
Grundmiete	415,26	138,42	138,42	138,42	
Heizkosten	72,00	24,00	24,00	24,00	
Nebenkosten	120,00	40,00	40,00	40,00	
Gesamtbedarf	**1.895,82**	**808,98**	**575,42**	**511,42**	

Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden zu gleichen Teilen auf die Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft aufgeteilt. Geringe Abweichungen sind möglich, wenn der Gesamtbetrag der Bedarfe für Unterkunft und Heizung nicht exakt durch die Personenanzahl teilbar ist.

Zu berücksichtigendes monatliches Einkommen in Euro

	Gesamtbetrag	355D094967	333D278710	355D105110	
Einkommen aus Erwerbstätigkeit					
Brutto	360,00	200,00	160,00		
Netto	360,00	200,00	160,00		
Abzüglich Freibetrag auf das Erwerbseinkommen	232,00	120,00	112,00		
Zwischensumme Erwerbseinkommen	128,00	80,00	48,00		
sonstiges Einkommen					
Unterhaltsvorschuss	618,00		309,00	309,00	
Kindergeld	438,00	0,58 16,58	218,42	202,42	
zu berücksichtigendes Gesamteinkommen	**1.184,00**	**97,16**	**575,42**	**511,42**	

Bei Erwerbseinkommen bis zu 400,00 Euro werden die Absetzbeträge für Werbungskosten, Versicherungsbeiträge und eine geförderte Altersvorsorge unabhängig von der tatsächlichen Höhe mit einem Betrag in Höhe von 100,00 Euro (Grundabsetzungsbetrag) berücksichtigt. Bei Erwerbseinkommen über 400,00 Euro werden die tatsächlichen Absetzbeträge für Werbungskosten, Versicherungsbeiträge und eine geförderte Altersvorsorge, mindestens aber 100,00 Euro berücksichtigt.
Auf das monatliche Bruttoeinkommen aus Erwerbstätigkeit über 100 Euro bis 1.000 Euro wird ein Freibetrag in Höhe von 20 Prozent gewährt. Auf das Bruttoeinkommen über 1.000 Euro bis 1.200 Euro ein weiterer Freibetrag in Höhe von 10 Prozent. Wenn Sie ein minderjähriges Kind haben oder mit einem minderjährigen Kind in der Bedarfsgemeinschaft leben wird der Freibetrag in Höhe von 10 Prozent bis zu einem Bruttoeinkommen von 1.500 Euro gewährt.

Berücksichtigung des personenbezogenen Einkommens in Euro

	Gesamtbetrag	355D094967	333D278710	355D105110	
Gesamtbedarf	1.086,84		575,42	511,42	
Personenbezogenes Einkommen	1.086,84		575,42	511,42	
Bedarf	**0,00**		**0,00**	**0,00**	

Einkommen wird grundsätzlich anteilig bedarfsbezogen auf alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft verteilt. Ausgenommen von der Verteilung ist das Einkommen von Kindern. Kindeseinkommen wird nur vom Bedarf des Kindes abgezogen. Die Verteilung des Kindergeldes richtet sich nach dem ungedeckten Bedarf des Kindes. Beträge, die das Kind nicht zur Deckung des eigenen Bedarfes benötigt, werden als Einkommen des Kindergeldberechtigten berücksichtigt und in die Verteilung einbezogen.

Berücksichtigung des verteilbaren Einkommens in Euro

	Gesamtbetrag	355D094967	333D278710	355D105110	
Einkommen	97,16	97,16			
Anteil verteilbares Einkommen	**97,16**	**97,16**			

In einer Bedarfsgemeinschaft ist jede Person im Verhältnis ihres individuellen Bedarfs zum Gesamtbedarf der Bedarfsgemeinschaft hilfebedürftig. Die Einkommensverteilung auf die Personen in der Bedarfsgemeinschaft erfolgt nach deren individuellen Bedarfsanteilen.
Hierzu wird für die Berechnung des auf die Einzelperson zu verteilenden Einkommens das gesamte verteilbare Einkommen mit dem zu berücksichtigenden Bedarf der Einzelperson multipliziert und durch den verbleibenden Gesamtbedarf der Bedarfsgemeinschaft dividiert.

Höhe der monatlich zustehenden Leistungen nach Berücksichtigung von Einkommen in Euro

	Anspruch	355D094967			
Regelbedarf	348,84	348,84			
Mehrbedarf für Alleinerziehende	160,56	160,56			
KdU - Miete/Eigentum	202,42	202,42			
Summe	**711,82**	**711,82**			

Anzurechnendes Einkommen deckt zunächst die Bedarfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes. Das nach dieser Anrechnung verbleibende Einkommen deckt die Bedarfe für Unterkunft und Heizung.

jobcenter
Märkischer Kreis

Jobcenter Märkischer Kreis
Friedrichstr. 59/61
58636 Iserlohn

Bescheid wurde erstellt am: 13.10.2021

Bescheinigung über Leistungsbezug zur Vorlage bei dem Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio

Vorname	Angelika
Name	Suszewski
Straße	Rebhuhnweg 4
Ort	58638 Iserlohn

Empfänger von Sozialgeld oder ALG II
einschließlich Leistungen nach § 22 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

Für die Bedarfsgemeinschaft des o.g. werden Leistungen für folgende Zeiten bewilligt:

01.10.2021 bis 31.10.2021

Diese Bescheinigung wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

ZUR INFORMATION:

Wenn Sie von der Rundfunkbeitragspflicht befreit werden möchten, senden Sie diese Bescheinigung an folgende Adresse:

ARD, ZDF und Deutschlandradio
Beitragsservice
50656 Köln

Wichtig:

Geben Sie unbedingt Ihre 9-stellige Beitragsnummer an, unter der Ihre Wohnung beim Beitragsservice angemeldet ist.

Beitragsnummer:

Bei Fragen zu der Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht wenden Sie sich bitte unmittelbar an den Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio.

Angelika Suszewski
mit Ardahan Kasikci und Adem Arda Kasikci
Rebhuhnweg 4
58638 Iserlohn

Jobcenter Märkischer Kreis
58636 Iserlohn
Friedrichstraße 59/61
Fax 02371 905-799
Fax 02371 905-848

11.11.2021

Widerspruch gegen die Vorläufige Bewilligung vom 13.10.2021
Zeitraum 01.10.2021-31.10.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrter Herr Hess,

hiermit lege ich Frist- und Formwahrend Widerspruch gegen die Vorläufige Bewilligung (01.10.2021-31.10.2021) vom 13.10.2021 ein.

Der Bescheid ist rechtsfehlerhaft und aufzuheben.
Die Auskehr der Existenzsichernden Leistungen ist monatlich im Voraus zu leisten, darauf weisen die Textbaustein der Bescheide ausdrücklich hin. Eine Bescheiderstellung mitten im Monat erfüllt diese Bedingungen gerade nicht. Dies gilt umso mehr als es sich ohnehin um vorläufige Bewilligung handelt.

> „Für die Prüfung des Leistungsanspruchs für den Zeitraum 01.08.2021 bis 30.09.2021 fehlen noch Unterlagen.
> Nach Einreichung der erforderlichen Unterlagen (siehe Aufforderung zur Mitwirkung· vom 06.10.2021 - Lohnzufluss Restlohnzahlung der Firma Tassenbrennerei GmbH). Nach Eingang der Unterlagen erhalten Sie gesondert Bescheid.“

Das befristete Arbeitsverhältnis mit der Tassenbrennerei GmbH, Deilinghofer Str. 39-41, 58675 Hemer war ab dem 15.06.2021 gemeldet, am 01.07.2021 zugestellt worden und am 02.07.2021 dem Jobcenter zugefaxt worden.
Die Arbeitsbescheinigung (Datum der Erstellung: 03.09.2021) weist für die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses durch Kündigung des Arbeitgebers den 15.08.2021 aus. Die elektronische Übermittlung der Arbeitsbescheinigung erfolgte direkt an die Agentur für Arbeit Iserlohn und worden von dort am 06.09.2021 bearbeitet und auf den Postweg gebracht. Auch diese Unterlagen wurden zeitnah nach Erhalt am 16.09.2021 ordnungsgemäß dem Jobcenter zugefaxt.

Es erschließt sich nicht, warum mit dem Wissen um die Kündigung zum 15.08.2021 Im Weiteren wird für Ardahan ein Einkommen von 160,00 € eingerechnet, Einkommen, dass er nie erzielt hat und dass Ihnen nie gemeldet war.

aufRECHT e.V., Baarstraße 30, 58636 Iserlohn

Jobcenter Märkischer Kreis
Friedrichstraße 59-61
58636 Iserlohn
Fax: 02371 / 905-799
Fax: 02371 / 905-848

aufRECHT e.V.
Baarstraße 30
58636 Iserlohn
Büro: Di-Do 14^{00} – 18^{00} Uhr
Tel.: 02371 / 63740
Fax: 02371 / 920 66 50
Mail: aufRECHTeV@gmx.de

03.09.2021

Betr.:
Angelika Suszewski, Rebhuhnweg 4, 58638 Iserlohn
355021/0030095

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Hess,

da Sie telefonisch gerade nicht erreichbar waren, fasse ich den Inhalt meiner Nachricht auf ihrem Anrufbeantworter noch einmal knapp zusammen.

Frau Suszewski teilte mir mit, dass Sie am 31.08.2021 keine Leistungen von Ihnen erhalten hat und damit auch keine Miete gezahlt ist. Das ist nicht hinnehmbar und stellt eine massive Rechtsverletzung dar. Das Jobcenter hat sicherzustellen, dass die Grundversorgung dauerhaft gewährleistet ist.

Ihrer Aufforderung zur Mitwirkung wurde soweit als möglich vor „Fristablauf“ nachgekommen.

Für den Aufhebungsbescheid vom 23.07.2021 zeichnen Sie allein und persönlich verantwortlich, eine abweichende hausinterne Weisung zur offenen Rechtsbeugung ist nicht ersichtlich.

Es wird erwartet, dass am Montag eine Bargeldkarte zur Abholung vorgehalten wird und der weitere Auszahlungsbetrag zumindest vorläufig bewilligt und angewiesen wird.

Mit freundlichen Grüßen
Ulrich Wockelmann

Staatsanwaltschaft

Geschäfts-Nr.:
257 Js 1886/21 OWi E
(Bitte bei allen Schreiben angeben)

Ort und Datum
44135 Dortmund, 15.11.2021

Anschrift und Fernruf
Gerichtsplatz 1
0231/926-24127
Fax: 02 31/9 26-2 50 90

Ladung

zum Antritt der Erzwingungshaft in

(Bezeichnung der Justizvollzugsanstalt)
Justizvollzugsanstalt Gelsenkirchen
Aldenhofstraße 99-101
45883 Gelsenkirchen

Staatsanwaltschaft Dortmund Postfach 102942 44029 Dortmund
Frau
Angelika Kasikci-Suszewski
Rebhuhnweg 4
58638 Iserlohn

Geburtsname	Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Suszewski	13.11.1987	Iserlohn	deutsch

Sehr geehrte Frau Kasikci-Suszewski,
nachdem Sie die Ihnen mit

Bußgeldbescheid vom	Aktenzeichen	auferlegte Geldbuße von Euro	- bisher auf die Geldbuße geleistete Zahlungen - Euro
08.01.2020	SV 3330 - EV 431119 - F 1031	60,00	0,00

nicht bzw. nicht ganz gezahlt hatten, ist durch Beschluss des Amtsgerichts Dortmund vom 16.09.2021 (720 OWi 246/21 b) eine Erzwingungshaft von **2** Tagen angeordnet worden.
Falls Sie zwischenzeitlich den zu zahlenden Betrag der Geldbuße entrichtet haben, teilen Sie dies bitte unter Vorlage des Zahlungsbelegs mit.
Andernfalls werden Sie hiermit aufgefordert, **die Erzwingungshaft innerhalb einer Woche ab Zustellung der Ladung in der oben genannten Justizvollzugsanstalt anzutreten.**
Sollten Sie sich nicht rechtzeitig zum Haftantritt einfinden, kann gegen Sie ein Haftbefehl erlassen werden.
Durch sofortige Zahlung der Geldbuße von 60,00 Euro auf eines der unten genannten Konten der **Verwaltungsbehörde** unter Angabe des Bußgeldbescheid-Aktenzeichens/Kassenzeichens kann die Vollstreckung der Erzwingungshaft abgewendet werden. Die bereits geleisteten Zahlungen sind berücksichtigt.

Durch Einreichen eines Gnadengesuchs wird die Vollstreckung der Erzwingungshaft nicht gehemmt.

Die Aufnahme findet nur an Werktagen (außer sonnabends) statt, und zwar in der Zeit von 8.00 bis 15.00 Uhr, an Werktagen, die einem Feiertag vorangehen, in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr. Sie haben nüchtern und ohne jegliche Einwirkung von Alkohol oder Betäubungsmitteln zum Haftantritt zu erscheinen.

Diese Ladung und ein gültiger Personalausweis oder Reisepass sind zum Haftantritt mitzubringen.
Durch Zahlung der Geldbuße können Sie die Vollstreckung der Erzwingungshaft jederzeit abwenden, jedoch befreit die Verbüßung der Erzwingungshaft nicht von der Zahlung der Geldbuße.

Die Zahlung der Geldbuße hat nur auf eines der unten genannten Konten der Verwaltungsbehörde unter Angabe des Bußgeldbescheid-Aktenzeichens/Kassenzeichens zu erfolgen. Ebenso sind etwaige Anträge auf Zahlungserleichterungen **nur** an die Verwaltungsbehörde zu richten.

Außerdem sind 33,50 Euro Kosten zu zahlen.

Hochachtungsvoll

Beachten Sie bitte die Hinweise auf der Rückseite!

Kasperski
Rechtspflegerin

Staatsanwaltschaft 86 Dortmund

Anschrift der Verwaltungsbehörde
Hauptzollamt Dortmund
Semerteichstr. 47-49
44141 Dortmund

Kassenzeichen sowie Konten der Verwaltungsbehörde
Kassenzeichen: SV 3330 - EV 431119 - F 1031
LANDESZENTRALBANK
Dt. Bundesbank
IBAN: DE81590000000059001020
BIC: MARKDEF1590

Allgemeine Hinweise

Wenn Sie nicht über ausreichende Geldmittel verfügen, um die Reise zu der zuständigen Justizvollzugsanstalt zu bezahlen, können Sie sich auch bei der nächstgelegenen Justizvollzugsanstalt melden. Diese Anstalt wird sodann veranlassen, dass Sie in die zuständige Anstalt verlegt werden.

In Justizvollzugsanstalten dürfen nur Sachen mitgebracht werden, die Sie während der Strafzeit und für die Entlassung benötigen. Es ist daher notwendig, dass Sie rechtzeitig vor dem Strafantritt Vorsorge für den Verbleib Ihrer sonstigen Habe treffen.

Mitbringen dürfen Sie:
Bargeld, Brillen, orthopädische oder ähnliche Hilfsmittel (Prothesen, Stützstock und dergleichen), die Sie wegen Ihres körperlichen Zustandes ständig benötigen, Schreibmaterial (keine gefütterten Umschläge), Lichtbilder nahestehender Personen, Armband- oder Taschenuhr und einige Bücher zur Fortbildung oder Freizeitbeschäftigung sowie Zahnbürste, Haarbürste, Nagelbürste, Kamm, Rasierpinsel und Rasierapparat für die Nassrasur (ohne Klingen, keine Rasiermesser).

Alle übrigen Toilettenartikel sowie Rasierklingen und Briefpapier werden von der Anstalt zur Verfügung gestellt oder durch ihre Vermittlung im Rahmen der geltenden Bestimmungen aus dem mitgebrachten Bargeld beschafft.

Soweit Sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, dürfen Sie auch eine geringe Menge Tabakwaren, Tabakpfeifen, Pfeifenreiniger und weiteres Zubehör sowie maximal zwei Einwegfeuerzeuge mitbringen.

Mitbringen sollten Sie ferner:
- ärztlich verordnete Arzneimittel in der Originalverpackung, die Sie regelmäßig benötigen, einschließlich der als Spritze zu verabreichenden Medikamente (z. B: Insulin, Präparate zur Blutverdünnung). Es werden nicht alle Medikamente ständig in der JVA bevorratet.
- für eine Substitution verordnete Medikamente in der Originalverpackung, soweit Sie über diese selbst verfügen (z. B. Methadon, Subutex).
- Brillen und orthopädische oder ähnliche Hilfsmittel (z. B. Prothesen, Stützstock, oder dergleichen), die Sie wegen Ihres körperlichen Zustandes ständig benötigen.
- ärztlich verordnete medizinische Geräte, die Sie nachweislich (Attest) andauernd benötigen (z. B. Sauerstoff-Konzentrator, Schlafapnoe-Gerät).

Nicht mitgebracht werden dürfen insbesondere:
Nahrungs- und Genussmittel, Alkohol und andere berauschende Mittel in jeder Form, sonstige Arzneimittel, Zeitungen und Zeitschriften, Waffen, Stöcke, Spraydosen, Flaschen, Tuben, Cremes und Seifen jeglicher Art, Werkzeuge, Schreibmaschinen, Rundfunk- und Fernsehgeräte, große Gepäckstücke, Fahrräder, Kraftfahrzeuge jeglicher Art.

Sachen, die nicht mitgebracht werden dürfen, werden Ihnen gegebenenfalls abgenommen und auf Ihre Kosten aus der Anstalt entfernt, wenn ihre Aufbewahrung nach Art und Umfang nicht möglich ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie gemäß § 21 der Strafvollstreckungsordnung (StVollstrO) Einwendungen bei der

Generalstaatsanwältin in Hamm
(Postanschrift: Heßlerstr. 53, 59065 Hamm)
oder bei dem
Leitenden Oberstaatsanwalt in Dortmund
(Postanschrift: Gerichtsplatz 1, 44135 Dortmund)

erheben, sofern sich diese gegen die **sachliche und/oder örtliche Zuständigkeit der angegebenen Justizvollzugsanstalt** richten. Die Vollstreckung wird dadurch nicht gehemmt. Dies bedeutet, dass Sie trotz etwaiger Einwendungen der Ladung zum Strafantritt nachkommen müssen.

Immobilienverwaltung Rebhuhnweg GbR

Renneweg 18 · 58706 Menden
Tel.: 0 23 73 / 96 37 74 · Fax: 0 23 71 / 2 19 34 14
Mail: verwaltung-rebhuhnweg@web.de

Frau
Angelika Suszewski
Rebhuhnweg 4
58638 Iserlohn

10.11.2021

Heiz- und Betriebskostenabrechnung 2020
Wohnung: Rebhuhnweg 4, 58638 Iserlohn
Ihr Abrechnungszeitraum: 01.01.2020 – 31.12.2020

Sehr geehrte Frau Suszewski,

nachstehend erhalten Sie die Heiz- und Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2020. An dieser Abrechnung nehmen Sie vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 teil.

Gesamtbetrag der Betriebs- und Heizkostenabrechnung:	3.241,39 EUR
Abzüglich Ihrer geleisteten Vorauszahlungen:	2.304,00 EUR
Nachzahlung aus Betriebs- und Heizkostenabrechnung:	**937,39 EUR**

Bitte überweisen Sie den offenen Betrag spätestens bis zum 08. Dezember 2021 auf das folgende Konto:

Kontoinhaber:	Immobilienverwaltung Rebhuhnweg GbR
IBAN:	DE97 4506 0009 0112 6852 00
BIC:	GENODEM1HGN

Sollten Sie Leistungen vom Jobcenter / ARGE erhalten, so reichen Sie diese Abrechnung bitte dort ein. Bei Fragen zu Ihrer Jahresabrechnung helfen wir gerne weiter. Bitte wenden Sie sich dann unter der Rufnummer 0 23 73 / 96 37 74 oder per Mail „verwaltung-rebhuhnweg@web.de“ an unsere Wohnungsverwaltung.

Mit freundlichen Grüßen

Bei Fragen
kontaktieren Sie bitte:

Firma
Immobilienverwaltung
Rebhuhnweg GbR
Renneweg 18
58706 Menden

ista Deutschland GmbH
Luxemburger Str. 1 · 45131 Essen
Postfach 103134 · 45031 Essen
www.ista.de

Sitz der Gesellschaft: Essen
Amtsgericht Essen HRB 18701

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Thomas Lemper

Geschäftsführer:
Dr. Hagen Lessing (Vorsitzender)
Dr. Dieter Hackenberg
Oliver Schlodder
Steuer-Nr. 112/5734/1154
USt-IdNr. DE814210299

Immobilienverwaltung Rebhuhnweg GbR | Renneweg 18 | 58706 Menden

Herrn/Frau/Firma
Suszewski, Angelika
Rebhuhnweg 4
58638 Iserlohn

Einzelabrechnung Energie- und Betriebskosten

1. Ihre Daten

Liegenschaft/Nutzer	N 69-586-0353/1 - 0019/0
Interne Nummer der HV	9210185
Etage	4OGLL
Liegenschaftsadresse	Rebhuhnweg 4 58638 Iserlohn
Abrechnungsdatum	27.10.2021
Abrechnungszeitraum	01.01.2020 - 31.12.2020

Bei Rückfragen zu Ihrer Abrechnung helfen diese Angaben zur schnellen Identifizierung Ihrer Wohnung weiter.

Ihre Abrechnung
Brutto

Ihre Gesamtkosten	3.241,39 €
Ihre Vorauszahlung	2.304,00 €
Ihre Nachzahlung	937,39 €

2. Ihre Ablese- und Verbrauchswerte

Lauf. Nr.	Raum	Geräte Nr.	Einheiten	Ablesewert - NEU	Ablesewert = ALT	Differenz x	Umr. = Faktor	Verbrauch
Heizkostenverteiler 1)								
01/0	B	722771011	Einh.	1,00 -	0,00 =	1,00 x	0,375 =	0,38
02/0	S	722770854	Einh.	442,00 -	0,00 =	442,00 x	0,575 =	254,15
03/0	W	722771073	Einh.	1.774,00 -	0,00 =	1.774,00 x	0,400 =	709,60
04/0	W	722770939	Einh.	29,00 -	0,00 =	29,00 x	0,825 =	23,93
05/0	K	722771349	Einh.	1.058,00 -	0,00 =	1.058,00 x	0,375 =	396,75
06/0	KI	722771400	Einh.	320,00 -	0,00 =	320,00 x	0,475 =	152,00
07/0	F	414639766	Einh.	1,00 -	1,00 =	0,00 x	0,200 =	0,00
Verbrauchseinheiten (mit UF-Faktor)								1.536,81
Summe Verbrauchseinheiten für den Zeitraum 1.01.20 - 31.12.20								1.536,81
Warmwasserzähler								
01/0	B	512673242	m³	265,70 -	221,39		=	44,31
01/1	B	24239714	m³	30,23 -	0,04		=	30,19
02/0	K	512675383	m³	10,72 -	9,02		=	1,70
02/1	K	22672650	m³	1,20 -	0,07		=	1,13
Verbrauchseinheiten								77,33
Summe Verbrauchseinheiten für den Zeitraum 1.01.20 - 31.12.20								77,33

1) Die in Ihrer Wohnung/Nutzeinheit installierten Heizkostenverteiler sind (z.T.) auf die Einheitsskala 20 programmiert. Um unterschiedliche Heizkörperleistungen zu berücksichtigen, müssen die Ablese-/Differenzwerte im Rahmen der Abrechnung in Verbrauchseinheiten umgerechnet werden. Die Berechnung erfolgt unter Berücksichtigung eines Umrechnungsfaktors, der die Heizkörperbewertung gem. DIN EN 834/835 beinhaltet.
Berechnungsformel:
Ablesewert bzw. Differenzwert x Umrechnungsfaktor (UF) = Verbrauchseinheit je Gerät
(UF = Verbrauchsskala : Einheitsskala)

Bei Fragen
kontaktieren Sie bitte:

Firma
Immobilienverwaltung
Rebhuhnweg GbR
Renneweg 18
58706 Menden

Einzelabrechnung Energie- und Betriebskosten - Ihre Daten

Liegenschaft/Nutzer	N 69-586-0353/1 - 0019/0
Name	Suszewski, Angelika
Interne Nummer der HV	9210185
Abrechnungsdatum	27.10.2021
Abrechnungszeitraum	01.01.2020 - 31.12.2020

3. Ablese- und Verbrauchswerte der Allgemeinzähler

Lauf. Nr.	Raum	Geräte Nr.	Einheiten	Ablesewert - NEU	Ablesewert = ALT	Verbrauch
0000/0	Allgemein					
Wärmezähler				Wärmezähler für die WW-Bereitung		
01/0	HR	912407447	kWh	187.097,30 -	55.929,00 =	131.168,30

Die unter "Allgemein" zusammengefassten Zähler dienen in der Regel der Vorverteilung von Heizenergieverbrauch auf unterschiedliche Nutzergruppen oder der Trennung von Heizenergieverbrauch und Verbrauch für die Warmwasseraufbereitung. Hierbei kann es sich um Wärmezähler, Wasserzähler, Boilerzähler oder auch Gaszähler handeln. Sollten Sie Fragen zu deren Verwendung innerhalb der Abrechnung haben, sprechen Sie uns bitte an.

4. Aufstellung der Gesamtkosten

Brutto

Kostenart	Datum	Menge	Einheit	Teilbetrag	Gesamtbetrag
Brennstoffkosten					
Rechnung	04.02.2021	355.730	kWh Fernw	30.804,01 €	
Summe Brennstoffkosten		355.730	kWh Fernw		30.804,01 €
Heiznebenkosten					
Heizungsstrom	26.01.2021			632,15 €	
Geb.Verbrauchserfsg.				4.209,78 €	
Summe Heiznebenkosten					4.841,93 €
Summe Heizanlage (Brennstoff- und Heiznebenkosten)					35.645,94 €
Zusatzkosten Heizung					
Kosten Geräte Hzg				861,18 €	
Summe Zusatzkosten Heizung					861,18 €
Zusatzkosten Warmwasser					
Kosten Geräte WW				1.793,22 €	
Summe Zusatzkosten Warmwasser					1.793,22 €
Heiz- und Warmwasserkosten					38.300,34 €
Summe Hausnebenkosten					67.152,21 €
Gesamtkosten der Liegenschaft					105.452,55 €

An dieser Stelle finden Sie alle vom Vermieter oder Hausverwalter angegebenen Brennstoffkosten wieder. Zusammen mit den etwaigen Haus- und Heiznebenkosten sowie weiteren Zusatzkosten ergeben sich die Gesamtkosten der Liegenschaft.

5. Ermittlung Heiz- und Warmwasserkosten
(lt. Heizkostenverordnung § 9 Abs. 1 und 2)

	Kosten : Heizanlage	Gesamtwärme- x menge	Wärmemenge = für Warmwasser	Anteil WW an Heiz- und WW-Gesamtkosten
	35.645,94 € :	355.730,00 kWh x	131.168,30 kWh =	13.143,73 € Brutto

Ermittlung der WW-Kosten		Brutto
Anteil WW-Erwärmung		13.143,73 €
Zusatzkosten Warmwasser	+	1.793,22 €
Anteil Warmwasserkosten	=	14.936,95 €

Die Warmwasserkosten werden gemäß § 9 Abs. 2 Heizkostenverordnung ermittelt. Die Heizkosten ergeben sich dann aus der Differenz zwischen den Kosten der Heizanlage und den Warmwasserkosten.

Bei Fragen
kontaktieren Sie bitte:

Firma
Immobilienverwaltung
Rebhuhnweg GbR
Renneweg 18
58706 Menden

Einzelabrechnung Energie- und Betriebskosten - Ihre Daten

Liegenschaft/Nutzer	**N 69-586-0353/1 - 0019/0**
Name	Suszewski, Angelika
Interne Nummer der HV	9210185
Abrechnungsdatum	27.10.2021
Abrechnungszeitraum	01.01.2020 - 31.12.2020

5. Ermittlung Heiz- und Warmwasserkosten
(lt. Heizkostenverordnung § 9 Abs. 1 und 2)

		Kosten : Heizanlage	Gesamtwärme- x menge	Wärmemenge = für Warmwasser	Anteil WW an Heiz- und WW-Gesamtkosten
Ermittlung der Heizkosten		Brutto			
Kosten der Heizanlage		35.645,94 €			
Anteil WW-Erwärmung	-	13.143,73 €			
Zusatzkosten Heizung	+	861,18 €			
Anteil Heizkosten	=	23.363,39 €			

6. Aufteilung der Gesamtkosten

Brutto

Kostenart	**Gesamt- : betrag**	**Gesamteinheiten = der Liegenschaft**	**Betrag pro x Einheit**	**Ihre Ein- = heiten**	**Ihr Kostenanteil**
Heiz- und Warmwasserkosten	38.300,34 €				
Heizkosten	23.363,39 €				
davon					
40% Grundkosten Heizung	9.345,36 € :	2.869,40 m² Wohnfläche =	3,256904 € x	81,04 =	263,94 €
60% Verbrauchsk.Heizung	14.018,03 € :	155.586,69 = HKV-Einheiten	0,090098 € x	1.536,81 =	138,46 €
Warmwasserkosten	14.936,95 €				
davon					
40% Grundk. Warmwasser	5.974,78 € :	2.869,40 m² Wohnfläche =	2,082240 € x	81,04 =	168,74 €
60% Verbrauchsk. Warmw.	8.962,17 € :	1.012,37 m³ = Warmwasser	8,852663 € x	77,33 =	684,58 €
Ihre Heiz- und Warmwasserkosten					1.255,72 €
Hausnebenkosten	67.152,21 €				
Gebäudeversicherung lt. Rg.06.01.20	9.773,28 € :	2.869,40 m² Wohnfläche =	3,406036 € x	81,04 =	276,03 €
Grundsteuer lt. Rg.24.01.20	5.960,29 € :	2.869,40 m² Wohnfläche =	2,077190 € x	81,04 =	168,34 €
Gartenpflege lt. Rg.11.11.20	4.523,96 € :	2.869,40 m² Wohnfläche =	1,576622 € x	81,04 =	127,77 €
Kaltwasser lt. Rg.26.01.21	7.057,81 € :	2.869,40 m² Wohnfläche =	2,459681 € x	81,04 =	199,33 €
Abwasser lt. Rg.24.01.20	10.163,04 € :	2.869,40 m² Wohnfläche =	3,541869 € x	81,04 =	287,03 €
Aufzug lt. Rg.31.12.20	5.647,24 € :	1.589,76 m² Wohnfläche =	3,552259 € x	81,04 =	287,88 €
Müllabfuhr lt. Rg.24.01.20	13.302,00 € :	2.869,40 m² Wohnfläche =	4,635812 € x	81,04 =	375,69 €
Gem.Antenne/Kabel lt. Rg.11.01.20	5.967,60 € :	40,00 St.Nutzeinheit =	149,190000 € x	1,00 =	149,19 €
Allgemeinstr.Hs.4 lt. Rg.26.01.21	176,25 € :	1.589,76 m² Wohnfläche =	0,110866 € x	81,04 =	8,98 €
Feuerl.-Wart.hs.4 lt. Rg.23.03.20	379,85 € :	1.589,76 m² Wohnfläche =	0,238935 € x	81,04 =	19,36 €
Feuerl.-Wart.hs8 lt. Rg.23.03.20	63,90 € :	610,44 m² Wohnfläche =	0,104679 € x	0,00 =	0,00 €
Feuerl.-Wart.hs6 lt. Rg.23.03.20	36,53 € :	669,20 m² Wohnfläche =	0,054588 € x	0,00 =	0,00 €

Die Heiz-/ und ggf. Warmwasserkosten werden gemäß Heizkostenverordnung in Grund- und Verbrauchsanteile getrennt. Die Grundkosten entstehen durch die ständige Wärmebereitstellung sowie Leitungsverluste der Anlage. Die Verbrauchskosten werden entsprechend Ihrem persönlichen Wärme- und ggf. Warmwasserverbrauch verteilt.

Bei Fragen
kontaktieren Sie bitte:

Firma
Immobilienverwaltung
Rebhuhnweg GbR
Renneweg 18
58706 Menden

Einzelabrechnung Energie- und Betriebskosten - Ihre Daten

Liegenschaft/Nutzer	**N 69-586-0353/1 - 0019/0**
Name	Suszewski, Angelika
Interne Nummer der HV	9210185
Abrechnungsdatum	27.10.2021
Abrechnungszeitraum	01.01.2020 - 31.12.2020

6. Aufteilung der Gesamtkosten

Brutto

Kostenart	**Gesamt- : betrag**	**Gesamteinheiten = der Liegenschaft**	**Betrag pro x Einheit**	**Ihre Ein- = heiten**	**Ihr Kosten- anteil**
Oberflächenwasser lt. Rg.24.01.20	1.396,01 € :	2.869,40 m² Wohnfläche =	0,486516 € x	81,04 =	39,43 €
RWM Allgemein	20,35 € :	40,00 St.Nutzeinheit =	0,508750 € x	1,00 =	0,51 €
Miete RWM	562,02 € :	90,00 Stück RWM =	6,244667 € x	4,00 =	24,98 €
Fernprüfung jeGerät	475,81 € :	90,00 Stück RWM =	5,286778 € x	4,00 =	21,15 €
Sonderk.einz.Nutzer	563,51 €			Ihr Anteil =	0,00 €
Ihre Hausnebenkosten					1.985,67 €
Ihre Gesamtkosten					3.241,39 €
Ihre Vorauszahlung					2.304,00 €
Ihre Nachzahlung					937,39 €

Bei Fragen
kontaktieren Sie bitte:

Firma
Immobilienverwaltung
Rebhuhnweg GbR
Renneweg 18
58706 Menden

Einzelabrechnung Energie- und Betriebskosten - Ihre Daten

Liegenschaft/Nutzer	N 69-586-0353/1 - 0019/0
Name	Suszewski, Angelika
Interne Nummer der HV	9210185
Abrechnungsdatum	27.10.2021
Abrechnungszeitraum	01.01.2020 - 31.12.2020

Erläuterungen zur Kostenabrechnung

Abrechnungsgrundlage

Die Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten wird nach den Bestimmungen der Heizkostenverordnung (HeizkostenV) erstellt.
Grundlage für eine zusätzliche Abrechnung der übrigen Betriebskosten (Hausnebenkosten) ist die Betriebskostenverordnung bzw. die vertragliche Vereinbarung zwischen Vermieter und Nutzer.

Aufstellung der Gesamtkosten

Dieser Bereich umfasst die Gesamtkosten der Liegenschaft mit der Auflistung der Brennstoff- und Heiznebenkosten und ggf. Hausnebenkosten. Die Darstellung der einzelnen Hausnebenkostenarten erfolgt auf der Einzelabrechnung im Abrechnungsteil „Ihre Abrechnung" und auf der Gesamtabrechnung in der Rubrik „Aufteilung der Gesamtkosten".

Aufteilung der Gesamtkosten

Der Gesamtkostenbetrag wird getrennt in Heiz-, Warmwasser- und Hausnebenkosten ausgewiesen, sofern es sich um eine kombinierte Abrechnung handelt. Die Heiz- und/oder Warmwasserkosten werden in Grund- und Verbrauchskosten, unter Berücksichtigung des von der Hausverwaltung angegebenen Prozentsatzes aufgeteilt.
Die Ermittlung der Warmwasser-Erwärmungskosten erfolgt - sofern nicht anders vereinbart - nach §9 (2 u. 3) Heizkostenverordnung.
Mit den Wassererwärmungskosten können u.a. die anteiligen Kosten des Kaltwassers (Kaltwasseranteil für Warmwasser) abgerechnet werden, sofern nicht eine gesonderte Umlage vorgenommen wird.

Verteilung der Gesamtkosten

Der „Betrag je Einheit" errechnet sich aus der Division des Gesamtbetrages je Kostenart durch die dazugehörigen Gesamteinheiten. Der Betrag „Ihre Kosten" wird durch die Multiplikation des Betrages je Einheit mit den Einheiten der abzurechnenden Nutzeinheit ermittelt.
Die Verteilung der Hausnebenkosten erfolgt getrennt von der Umlage der Heiz- und Warmwasserkosten. Durch die Addition der einzelnen Kostenanteile wird der Betrag „Ihre Gesamtkosten" errechnet.
Nach Abzug der geleisteten Vorauszahlungen ergibt sich entweder ein Guthaben oder eine Nachzahlung.

Irrtum und Berichtigung aller abrechnungsrelevanten Angaben (zu Nutzern, Kosten, Verbräuchen etc.) bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Vorjahreswerte

Ablesewerte unterschiedlicher Heizperioden können nicht miteinander verglichen werden und erlauben keinen Rückschluss auf die Höhe der Kosten.

Schätzung

Die Verbrauchsermittlung (Schätzung) ist notwendig, wenn der Wärme- oder Wasserverbrauch infolge Geräteausfalls oder aus sonstigen zwingenden Gründen (z. B. Unzugänglichkeit der Räume) nicht erfasst werden konnte.
Der Schätzwert wird unter Berücksichtigung der Bestimmungen nach §9a HeizkostenV ermittelt.

Wohnungs-/Nutzungswechsel

Abrechnungszeitraum/berechneter Zeitraum

Bei einem späteren Bezug oder Wohnungswechsel ist die Dauer der Nutzung einer Wohnung nicht identisch mit dem Abrechnungszeitraum. In diesem Zusammenhang wird neben dem Abrechnungszeitraum auch der „berechnete Zeitraum" ausgewiesen.

Aufteilung der Kosten bei Nutzerwechsel

Die Kostenaufteilung bestimmt §9b HeizkostenV. Danach wird die Gradtaganteil-Tabelle, die in Anlehnung an die Tabelle zum monatlichen Wärmeverbrauch in VDI 2067, Blatt 1 erstellt wurde, herangezogen.
Dieses Verfahren wird bei der Berechnung der Grundkosten Heizung angewendet. Dabei wird der gesamte Anteil einer Nutzeinheit reduziert (in der Regel m^2-Wohnfläche).
Die Berechnung der Verbrauchskosten Heizung wird unter Berücksichtigung der Zwischenablesung durchgeführt. Stehen keine verwertbaren Ergebnisse zur Verfügung, erfolgt die Aufteilung der Einheiten auf Vor- und Nachnutzer nach den Gradtaganteilen.
Die Aufteilung der Grund- und Verbrauchskosten Warmwasser sowie der Hausnebenkosten wird nur unter Berücksichtigung der Kalendertage vorgenommen, weil diese Kosten unabhängig vom individuellen Heizbedürfnis entstehen. Die Erläuterungen zu der Aufteilung der Einheiten stehen auf der Einzelabrechnung im Abrechnungsteil „Ermittlung Ihrer Einheiten".

Gradtagstabelle

Monat	Kalender-tage	Promille-Anteil	
		je Monat	je Tag
September	30	30	30/30 = 1,00
Oktober	31	80	80/31 = 2,58
November	30	120	120/30 = 4,00
Dezember	31	160	160/31 = 5,16
Januar	31	170	170/31 = 5,48
Februar	28	150	150/28 = 5,35
	29		150/29 = 5,17
März	31	130	130/31 = 4,19
April	30	80	80/30 = 2,66
Mai	31	40	40/31 = 1,29
Juni / Juli / August	92	40	40/92 = 0,43
Gesamtjahr	365 (366)	1.000	

Bitte prüfen Sie die Abrechnung sorgfältig. Wir gehen davon aus, dass uns Reklamationen spätestens 4 Wochen nach Erhalt der Abrechnung vorliegen.

Abkürzungen

HKV – Heizkostenverteiler
IMK – istameter Kaltwasserzähler
IMW – istameter Warmwasserzähler
WKV – Warmwasserkostenverteiler
KMZ – Kältezähler
WMF – Wärmezähler Fremdfabrikat
WMI – istameter Wärmezähler
WMV – Warmwasserkostenverteiler mechanisch
WMZ – ista Wärmezähler mit Kontaktwasserzähler
NA-NZ – Kumulierter Wert der Kostengruppe
WZB – Wasserzähler am Boiler
WZH – Wasserzähler/Hauptzähler
WZK – Kaltwasserzähler
WZW – Warmwasserzähler
KG – Kostengruppe

02778151/Ku001195/Bi0107-v0208/S.00015979

Bei Fragen
kontaktieren Sie bitte:

Firma
Immobilienverwaltung
Rebhuhnweg GbR
Renneweg 18
58706 Menden

Einzelabrechnung Energie- und Betriebskosten - Ihre Daten

Liegenschaft/Nutzer	N 69-586-0353/1 - 0019/0
Name	Suszewski, Angelika
Interne Nummer der HV	9210185
Abrechnungsdatum	27.10.2021
Abrechnungszeitraum	01.01.2020 - 31.12.2020

7. Ihre Kosten- & Verbrauchsanalyse (nach § 7 Abs. 2 HKVO)

Kosten Heizung und/oder Warmwasser in €

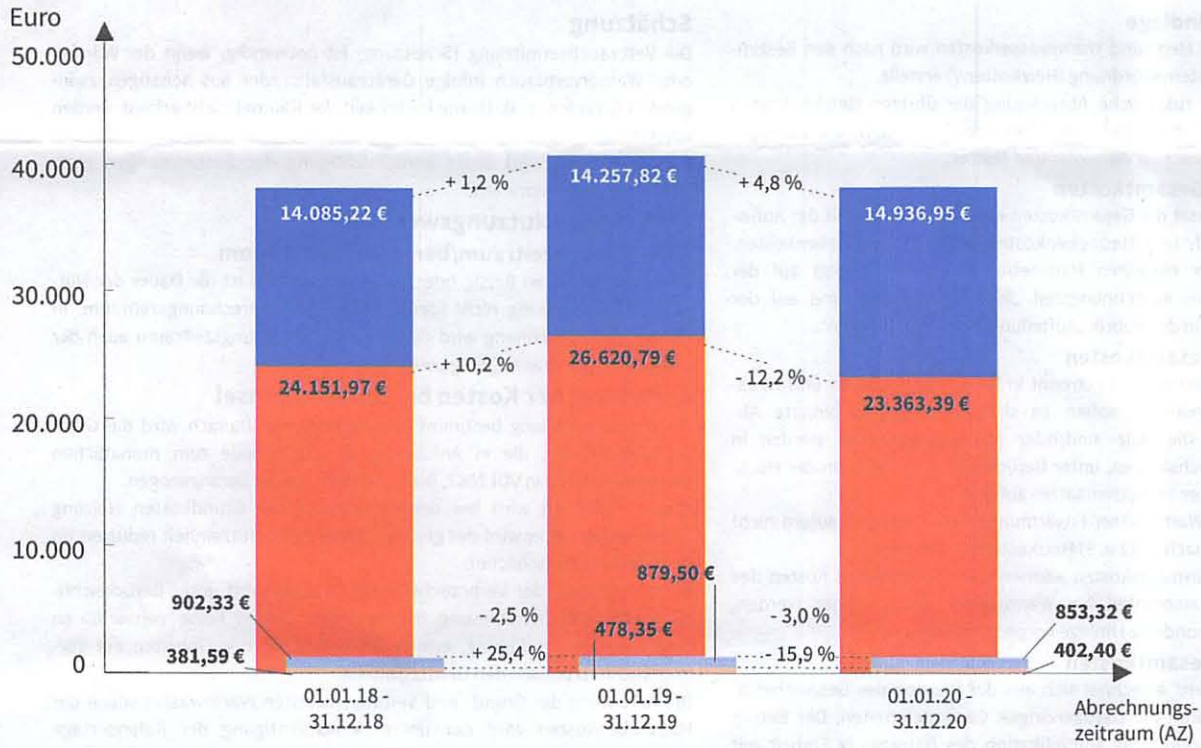

Die Kosten- und Verbrauchsanalyse nach § 7 Abs. 2 HKVO soll vor allem die Entwicklung der Kosten für die Heizwärme- und Warmwasserversorgung der vergangenen Jahre transparenter machen. So können Sie Ihr Nutzerverhalten optimieren und zukünftig Kosten sparen.

- Gesamtkosten Erwärmung Warmwasser der Liegenschaft
- Gesamte Heizungskosten der Liegenschaft
- Ihr Kostenanteil Erwärmung Warmwasser
- Ihr Kostenanteil Heizung

Verbrauch Heizung

Durchschnittsverbrauch LG: **173.898,93 Einh./AZ**
Ihr Durchschnittsverbrauch: **1.643,48 Einh./AZ**

Verbrauch Warmwasser

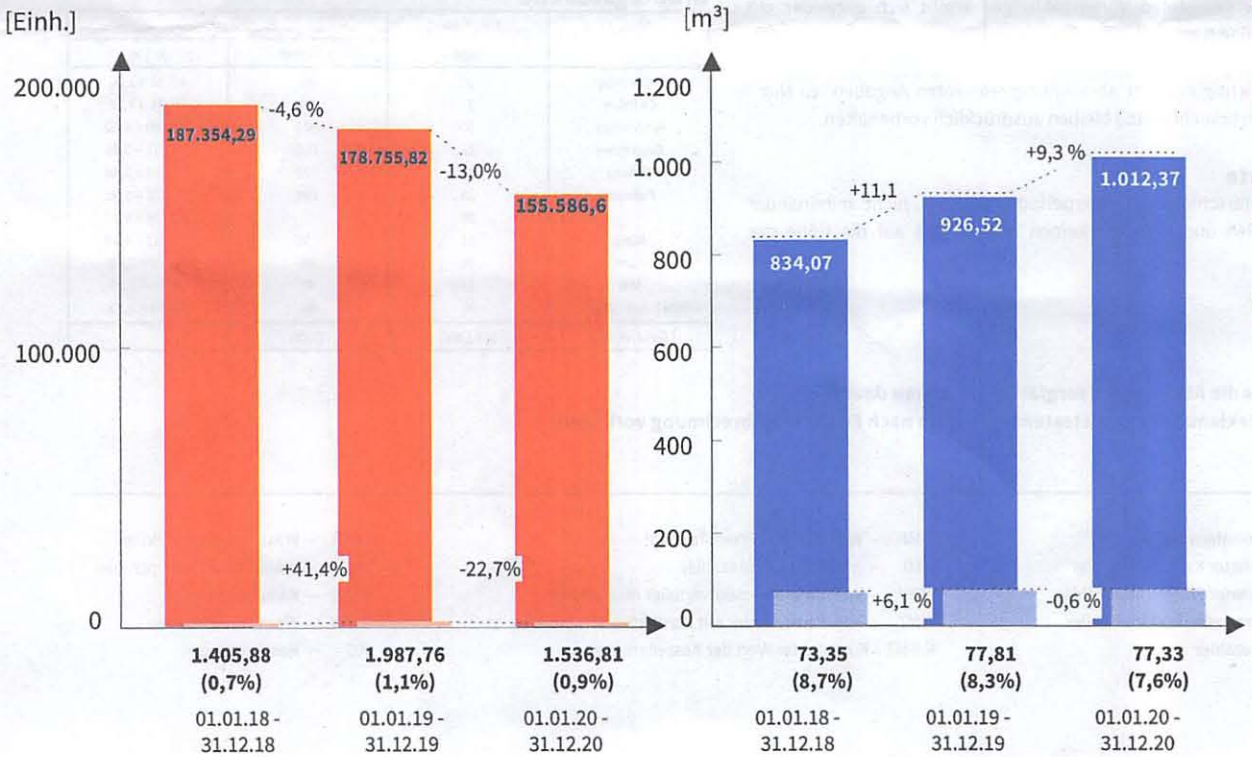

- Gesamtverbrauch Heizung der Liegenschaft
- Ihr Verbrauchsanteil Heizung
- Gesamtverbrauch Warmwasser der Liegenschaft
- Ihr Verbrauchsanteil Warmwasser

(xx,x %)
= Ihr Anteil am Gesamtverbrauch

Bitte beachten Sie die Hinweise auf der folgenden Seite.

Bei Fragen
kontaktieren Sie bitte:

Firma
Immobilienverwaltung
Rebhuhnweg GbR
Renneweg 18
58706 Menden

Einzelabrechnung Energie- und Betriebskosten - Ihre Daten

Liegenschaft/Nutzer	**N 69-586-0353/1 - 0019/0**
Name	Suszewski, Angelika
Interne Nummer der HV	9210185
Abrechnungsdatum	27.10.2021
Abrechnungszeitraum	01.01.2020 - 31.12.2020

7. Erläuterungen zur Kosten- und Verbrauchsanalyse

1 **In dieser Graphik finden Sie die Heiz- und Warmwasserkosten der letzten drei Jahre übersichtlich dargestellt. Hieran können Sie auch erkennen, wie sich Ihre Kosten im Vergleich zu den Gesamtkosten der Liegenschaft* entwickelt haben.**

2 Dieser Wert stellt die Kosten der gesamten Liegenschaft* für die Warmwassererwärmung für den angegebenen Zeitraum dar. In der Graphik ist dieser Balken in dunkelblau dargestellt.

3 Dieser Wert stellt die Heizkosten der gesamten Liegenschaft* für den angegebenen Zeitraum dar. In der Graphik ist dieser Balken in dunkelrot dargestellt.

4 Der hellblaue Balken gibt die Kosten der Warmwassererwärmung an, die im angegebenen Zeitraum in Ihrer Nutzeinheit entstanden sind.

5 Der hellrote Balken gibt die Heizkosten an, die im angegebenen Zeitraum in Ihrer Nutzeinheit entstanden sind.

6 Zwischen den Balken finden Sie die jeweilige Abweichung zum Vorjahr. Hier können Sie ganz einfach sehen, ob sich die Kosten verändert haben und um wieviel Prozent.

7 Der Abrechnungszeitraum umfasst immer 12 Monate, aber muss nicht zwangsweise mit dem Kalenderjahr übereinstimmen. Sollten Sie unterjährig ausgezogen sein, dann finden Sie hier nur den entsprechenden Nutzungszeitraum.

8 In diesen beiden Graphiken finden Sie die Heiz- und Warmwasserverbräuche der letzten drei Jahre übersichtlich dargestellt. Hieran können Sie auch erkennen, wie sich Ihr Verbrauch im Vergleich zum Gesamtverbrauch der Liegenschaft* entwickelt hat. Zudem finden Sie hier als Vergleichmaßstab Ihren Durchschnittsverbrauch Heizung und den der Liegenschaft.

9 Dieser Wert (dunkelrot) stellt den Verbrauch Heizung der gesamten Liegenschaft* für den angegebenen Zeitraum dar.
Bitte beachten Sie: je nach Messtechnik handelt es sich um physikalische Größen (z.B. kWh = Kilowattstunde) oder Verteilgrößen (HKV-Einheiten), die in der Abrechnung durch Skalenwerte in Verbrauchseinheiten umgerechnet werden.

10 Der hellrote Balken gibt die Verbrauchseinheiten Heizung an, die im angegebenen Zeitraum in Ihrer Nutzeinheit erfasst wurden.

11 Dieser Wert (dunkelblau) stellt den Warmwasserverbrauch der gesamten Liegenschaft* in Kubikmeter für den angegebenen Zeitraum dar.

12 Der hellblaue Balken gibt den Warmwasserverbrauch in Kubikmeter an, welcher im angegebenen Zeitraum in Ihrer Nutzeinheit erfasst wurde.

1 Kosten Heizung und / oder Warmwasser in €

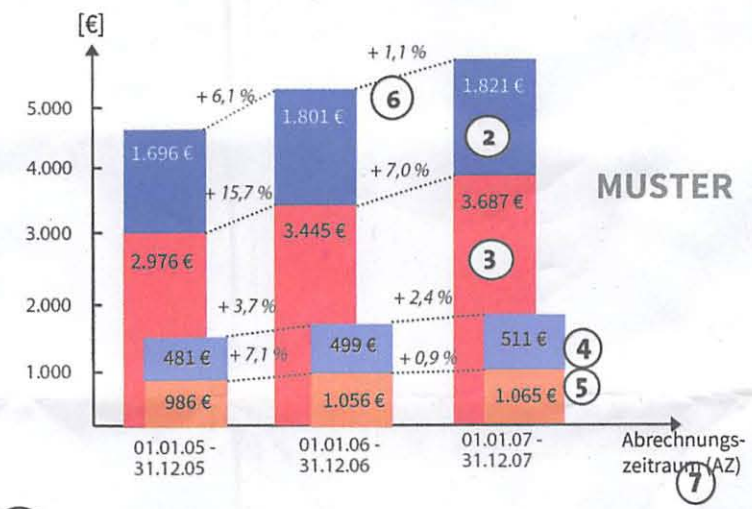

8 Verbrauch Heizung

Durchschnittsverbrauch LG: **29.402,00 kWh/AZ**
Ihr Durchschnittsverbrauch: **9.860,66 kWh/AZ**

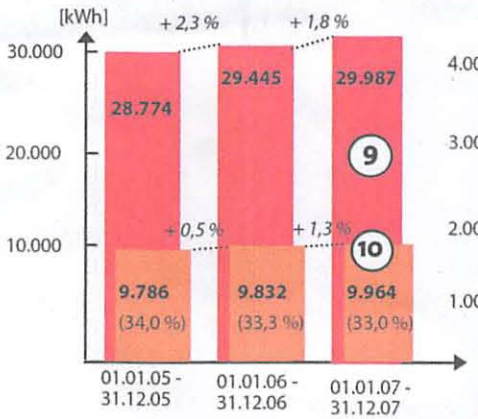

Verbrauch Warmwasser

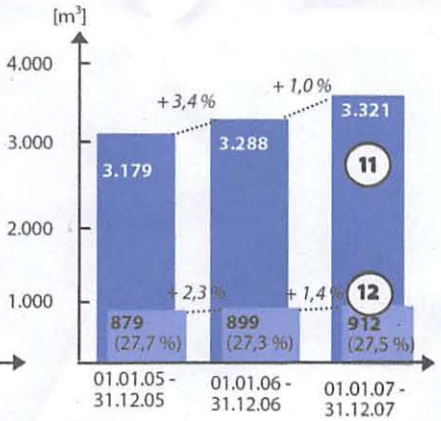

* Der hellblaue Balken gibt den Warmwasserverbrauch in Kubikmeter an, welcher im angegebenen Zeitraum in Ihrer Nutzeinheit erfasst wurde.

02778151/Ku001195/BI0108v0208/S.00015981

ROF 9530/30925/00181

Abrechnung der Brutto/Netto-Bezüge für Oktober 2021

04.11.2021 Blatt: 1

Personal-Nr.	Geburtsdatum	StKl	Faktor	Ki.Frbtr.	Konfession	Freibetrag jährl.[1]	Freibetrag mtl.[1]	DBA	Midijob	St.-Tg.
00181	131187	1		1,0	rk					30

SV-Nummer	Krankenkasse	KK %[8]	PGRS	BGRS	Um.	SV-Tg.
51131187K540	AOK NordWest	15,9	101	1111	2	28

Eintritt	Austritt
28.09.21	11.11.21

Steuer-ID: 60925731344 | MFB[7]

VJ Url. üb.	Url. Anspr.	Url.Tg.gen.	Resturlaub

Anw. Tage	Urlaub Tage	Krankh. Tg.	Fehlz. Tage

Anw. Std.	Urlaub Std.	Krankh. Std.	Fehlz. Std.

	Zeitlohn Std.	Überstd.	Bez. Std.

ALLESklarDRUCK GmbH*Am großen Teich 26*58640 Iserlohn

Pers.-Nr. 00181

B/N
ROF
30925

Hinweise zur Abrechnung

- Unterbrechung 06.-08.10.2021
  Krankheit ohne Entgeltfortzahlung

Angelika Suszewski
Rebhuhnweg 4
58636 Iserlohn

Brutto-Bezüge

Lohnart	Bezeichnung	Einheit[2]	Menge[3]	Faktor[3]	Prozentsatz	St[4]	SV[4]	GB[5]	Betrag
1002	Unbezahlte Stunden	Std	65,00-	10,39		L	L	J	675,35-
2000	Gehalt					L	L	J	1.542,86

Gesamt-Brutto 867,51

Steuer/Sozialversicherung

St[4]	Steuer-Brutto	Lohnsteuer	Kirchensteuer	Solidaritätszuschlag
L	867,51			

Steuerrechtliche Abzüge 0,00

SV[4]	KV-Brutto	RV-Brutto	AV-Brutto	PV-Brutto	KV-Beitrag	RV-Beitrag	AV-Beitrag	PV-Beitrag[6]
L	867,51	867,51	867,51	867,51	68,97	80,68	10,41	13,23

SV-rechtliche Abzüge 173,29

Netto-Verdienst 694,22

Verdienstbescheinigung

Gesamt-Brutto	1.112,96	SV-Brutto	1.112,96
Steuer-Brutto	1.112,96	KV-Beitrag	88,49
Lohnsteuer	26,52	RV-Beitrag	103,51
Kirchensteuer	0,75	AV-Beitrag	13,36
Solidaritätszuschlag		PV-Beitrag	16,97
Steuerfreie Bezüge		VWL gesamt	
P. verst. Zuk.sich.		Kug-Auszahlung	
Pfändung Rest	Verbr.Ins		
Darlehen Rest			

Netto-Bezüge/Netto-Abzüge

Lohnart	Bezeichnung	Betrag

Bank	Dortmunder Volksbank
Konto	DE78 4416 0014 6526 1XXX XX

SV-AG-Anteil	Zus. AG-Kosten	Gesamtkosten
173,29		

Auszahlungsbetrag 694,22

[1] H = Hinzurechnungsbetrag
[2] Std = Stunden, T = Tage, Km = Kilometer, St = Stück, EUR = Euro, Tsd = Tausend Euro, Mio = Million Euro
[3] Gegebenenfalls Netto-Lohn/Netto-Stundenlohn
[4] L = Laufender Bezug, S = Sonstiger Bezug, F = Frei, E = Einmalbezug, P = Pauschalierung, A = Abfindung, M = mehrjährige Versteuerung, N = Nachberechnung, V = Vorjahr, W = Entgeltguthaben
[5] J = Bestandteil des Gesamt-Bruttos
[6] Z = Einschl. Beitragszuschlag zur PV für Kinderlose
[7] MFB = Mehrfachbeschäftigung
[8] Maßgeblicher Beitragssatz zur KV inkl. Zusatzbeitrag

AFP Form.-Nr. LNGN14

- Dies ist eine Entgeltbescheinigung nach § 108 Abs. 3 Satz 1 der Gewerbeordnung -

DATEV